



Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 27

**zu den Entwürfen**

- eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur neuen Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung**
- der Aufhebung des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitritt des Kantons Luzern zur neuen Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung zu genehmigen und das Gesetz über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz aufzuheben.*

*Die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) bietet seit 1997 Lehrgänge auf Fachhochschulniveau an. Sie wurde von Beginn an als eine regionale Institution verstanden und konzipiert. Grundlage für diese regionale Zusammenarbeit war zunächst eine Verwaltungsvereinbarung, die auf den 1. Januar 2001 durch das Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat vom 2. Juli 1999 (FHZ-Konkordat) abgelöst wurde. Seit 2007 tritt die Fachhochschule Zentralschweiz unter der Bezeichnung «Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz» auf.*

*Im Verlauf der erfolgreichen Aufbauphase der Fachhochschule haben sich die Grenzen des heutigen Trägerschafts- und Finanzierungskonzeptes gezeigt. Mit einer neuen Rechtsgrundlage soll nun eine effizientere, straffere und an die aktuellen Anforderungen angepasste Führung der Fachhochschule ermöglicht werden. Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz hat am 15. September 2011 diese neue Rechtsgrundlage zur Ratifizierung in den einzelnen Kantonen verabschiedet.*

*Die neue Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung ersetzt das bisherige Konkordat. Die wichtigsten Neuerungen beziehen sich auf die Trägerschaftsstruktur und die Finanzierung.*

*Die bisherigen Teilschulen, die unterschiedliche Trägerschaften aufweisen, werden zusammen mit der Direktion zu einer Hochschule zusammengefügt, die nun als eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit auftritt und von den Zentralschweizer Kantonen getragen wird. Die Instanzen der Trägerschaft sind die Parlamente, die eine interparlamentarische Fachhochschulkommission einsetzen, und die Regierungen der Trägerkantone, die den Konkordatsrat bestimmen. Der Kanton Luzern hat in diesem weiterhin den Vorsitz. Strategisches Führungsorgan ist der Fachhochschulrat, die operative Verantwortung trägt die Fachhochschulleitung. Gesteuert wird die Hochschule über einen mehrjährigen Leistungsauftrag der Trägerschaft.*

*Auch die Finanzierungsmechanismen wurden neu geregelt. An die Stelle der bisherigen Kostenabgeltungspauschale pro Studierenden treten Beiträge nach der Interkantonalen Fachhochschul-Vereinbarung (FHV) und ein Globalbeitrag an die Betriebskosten. Dieser wird nach der durchschnittlichen Studierendenzahl auf die Kantone verteilt und grundsätzlich für die gesamte Periode des Leistungsauftrages festgelegt. Daraus werden jährliche Finanzierungsbeschlüsse abgeleitet.*

*Auch der Standortvorteil wird neu geregelt. Er beträgt nun 6 Prozent des jährlichen Umsatzes der Hochschulen auf Kantonsgebiet. Luzern zahlt so einen höheren Beitrag als bisher. Der Kanton profitiert aber wirtschaftlich und gesellschaftlich auch sehr stark von der Hochschule, sodass der Regierungsrat dieser Änderung zugestimmt hat.*

*Die Erarbeitung der langfristigen Infrastrukturplanung bleibt weiterhin in der Kompetenz der jeweiligen Standortkantone, das heißt grossmehrheitlich auch in Zukunft beim Kanton Luzern, der so seinen Einfluss bei Infrastrukturfragen behalten wird. Für die gesamte Hochschule gilt das Personalrecht des Kantons Luzern.*

*Zwar gibt der Kanton Luzern die Kompetenz über seine eigenen Teilschulen Technik und Architektur, Wirtschaft sowie Design und Kunst mit der veränderten Trägerschaft ab und zahlt künftig einen höheren Standortvorteil. Doch überwiegen die Vorteile der neuen Regelung. Da der Kanton durch die Fachhochschule auch wirtschaftlich profitiert, ist eine zukunftsgerichtete und effiziente Struktur der Hochschule auch in seinem Interesse. Die Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Partnerkantonen hat sich dabei in diesem Fall bewährt. Eine alleinige Trägerschaft des Kantons Luzern würde bedeuten, dass rund 12,7 Millionen Franken, welche die Hochschule heute von den anderen Konkordatskantonen erhält, kompensiert werden müssten. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, den neuen Rechtsgrundlagen für die Fachhochschule Zentralschweiz zuzustimmen.*

*Mit der neuen Vereinbarung wird das Gesetz über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz obsolet und kann aufgehoben werden.*

# Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	5
1.1	Nationaler Kontext .....	6
1.2	Ausarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen .....	6
1.2.1	Ziele der neuen Rechtsgrundlagen .....	7
1.2.2	Prüfung eines Modells der alleinigen Trägerschaft des Kantons Luzern .....	7
2	Die neue Fachhochschul-Vereinbarung .....	8
2.1	Die wichtigsten Änderungen in Kürze .....	8
2.2	Trägerschaft .....	9
2.2.1	Neue Trägerschaftsstruktur .....	10
2.2.2	Kompetenzen der Parlamente .....	13
2.3	Planung und Steuerung .....	14
2.3.1	Mängel des bisherigen Systems .....	14
2.3.2	Neue Steuerungsinstrumente .....	15
2.3.3	Neues System der Finanzierung .....	16
2.3.4	Konkrete Finanzplanung und Budgetierung .....	20
2.3.5	Auswirkungen des Finanzierungskonzepts .....	22
2.3.6	Konsequenzen für den Kanton Luzern in Bezug auf Steuerung und Finanzierung .....	24
3	Die Vereinbarung im Einzelnen .....	25
4	Rechtliches .....	37
4.1	Struktur der Rechtsetzung .....	37
4.2	Rechtliches Kanton Luzern .....	37
5	Antrag .....	38
	Entwurf Dekret Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur neuen Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung .....	39
	Anhang Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung .....	40
	Entwurf Aufhebung Gesetz über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz .....	52

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 sowie der Aufhebung des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 520a). Damit soll die Fachhochschule Zentralschweiz auf eine neue, verbesserte Rechtsgrundlage gestellt und alle Teilschulen sollen in eine gemeinsame Trägerschaft übergeführt werden.

## 1 Ausgangslage

Die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) bietet seit 1997 Lehrgänge auf Fachhochschulniveau an. Die bisherigen höheren Fachschulen auf dem Platz Luzern wurden zu einer Fachhochschule mit fünf Teilschulen zusammengefasst. Das Fächerspektrum wurde aufgrund der bereits bestehenden Schwerpunkte festgelegt: So entstanden die Teilschulen für Technik und Architektur, für Wirtschaft, für Gestaltung (Design) und Kunst, für Soziale Arbeit und für Musik. Auf den Aufbau weiterer Richtungen, wie zum Beispiel Gesundheit, wurde verzichtet. Für den Vollbetrieb der FHZ wurden damals 2500 Studierende prognostiziert. Seit dieser Zeit hat sich die Fachhochschule erfreulich entwickelt. Heute (Herbstsemester 2011/12) studieren 5171 Personen an den fünf Teilschulen.

Die Fachhochschule Zentralschweiz wurde von Beginn an als eine regionale Institution verstanden und konzipiert. So sollten zum einen die regionale Identität, das Profil und die Bedeutung der Zentralschweiz gestärkt, zum anderen auch die verbindliche interkantonale Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung für die wichtige Institution gefördert werden. Grundlage für die Zusammenarbeit war zunächst eine Verwaltungsvereinbarung, die auf den 1. Januar 2001 durch das Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat vom 2. Juli 1999 (FHZ-Konkordat; SRL Nr. 520) abgelöst wurde. Seit dem 15. Oktober 2007 tritt die Fachhochschule Zentralschweiz unter der Bezeichnung «Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz»<sup>1</sup> auf.

<sup>1</sup> Da die zurzeit geltende Rechtsgrundlage der Fachhochschule weiterhin den Titel «Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat (FHZ-Konkordat)» trägt, wird im Folgenden bei Bezugnahme auf das heutige Konkordat und dessen Konkordatsrat weiterhin die Bezeichnung FHZ verwendet. Ebenso werden für die fünf Teilschulen der FHZ weiterhin die Bezeichnungen verwendet, mit denen sie in Artikel 3 des geltenden Konkordats aufgeführt sind.

## **1.1 Nationaler Kontext**

In der Schweiz entwickeln sich die Hochschulen rasant. Das gilt nicht zuletzt für die Fachhochschulen. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das am 30. September 2011 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde (vgl. Bundesblatt 2011, S. 7455), wurde eine neue, einheitliche Rechtsgrundlage für alle Hochschulen geschaffen. Hier sind die zuständigen Gremien, die Anerkennung und Akkreditierung sowie die Finanzierung der Hochschulen durch den Bund geregelt. Für die Fachhochschulen haben die Kantone und der Bund im «Masterplan Fachhochschulen 2008–2011» die Leitplanken für die mittelfristige Entwicklung gesetzt. Damit die Hochschule Luzern in diesem Kontext auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben kann, braucht sie einen angemessenen Handlungsspielraum und weiterhin eine motivierte und engagierte Trägerschaft.

Zum nationalen Kontext gehören auch die durch den Bund geplanten Änderungen bei der Mehrwertsteuer. Aufgrund einer Ausnahmeregelung der Mehrwertsteuerverwaltung für die Hochschulen sind die Teilschulen der heutigen FHZ untereinander (noch) nicht mehrwertsteuerpflichtig. Falls der Bund die Vereinfachung der Mehrwertsteuer weiter in der heutigen Stossrichtung vorantreibt, werden mittelfristig keine solchen Ausnahmeregelungen mehr möglich sein. Dies würde mit der heutigen Struktur der FHZ jährlich wiederkehrend Mehrkosten von rund einer halben Million Franken verursachen.

## **1.2 Ausarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen**

Im Verlauf der erfolgreichen Aufbauphase der FHZ haben sich die Grenzen des heutigen Trägerschafts- und Finanzierungskonzepts gezeigt. Der FHZ-Konkordatsrat hat 2004 einen Zwischenbericht zu den Problemen der bestehenden Trägerschaftsstrukturen in Auftrag gegeben. In der Folge wurde beschlossen, die Rechtsgrundlagen der FHZ, insbesondere die Trägerschaft und die Finanzierung, neu zu gestalten. Zu diesem Zweck setzte der Konkordatsrat 2007 eine Projektgruppe ein. Diese hatte den Auftrag, für die FHZ ein neues Konzept auszuarbeiten. Dabei sollte geprüft werden, ob weiterhin eine regionale Trägerschaft angestrebt werden soll oder ob die Fachhochschule in Zukunft auch in der alleinigen Trägerschaft des Kantons Luzern geführt werden könnte. Für beide Varianten sollten die Auswirkungen auf die Region und auf die Hochschule selbst aufgezeigt werden.

## 1.2.1 Ziele der neuen Rechtsgrundlagen

Mit der Neufassung der Rechtsgrundlagen wurden folgende Ziele verfolgt:

- die Fachhochschule sollte als wettbewerbsfähige Hochschule in der Schweizer Hochschullandschaft positioniert werden,
- die Fachhochschule sollte einheitliche Trägerschafts- und Führungsstrukturen erhalten, mit klaren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen,
- die Fachhochschule sollte eine definierte Autonomie erhalten,
- das Finanzierungskonzept sollte optimiert werden, ohne die heutige Kostenverteilung unter den Trägerkantonen grundsätzlich in Frage zu stellen beziehungsweise ohne der Fachhochschule die gesicherte Finanzierungsbasis zu entziehen, auch wenn ihre Trägerschaft änderte,
- bei einer regionalen Trägerschaft sollte durch den Einbezug der Parlamente und der Regierungen der Trägerkantone die demokratische Abstützung der Fachhochschule in den Kantonen gestärkt werden.

Der Bericht der Projektgruppe und ein Vereinbarungsentwurf wurden Anfang 2009 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Unter Berücksichtigung der Resultate dieser Vernehmlassung wurde die Vereinbarung überarbeitet und am 15. September 2011 vom FHZ-Konkordatsrat zuhanden der Ratifikation in den einzelnen Kantonen verabschiedet.

## 1.2.2 Prüfung eines Modells der alleinigen Trägerschaft des Kantons Luzern

Alle Zentralschweizer Kantone haben ein Interesse an einer starken Fachhochschule in der Zentralschweiz. Würde das Konkordat aufgehoben und die Fachhochschule unter die alleinige Trägerschaft des Kantons Luzern gestellt, würden die übrigen Zentralschweizer Kantone wahrscheinlich nur noch jene finanziellen Mittel bereitstellen, zu denen sie gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV; SRL Nr. 535) verpflichtet sind. Es ist davon auszugehen, dass der Fachhochschule in diesem Fall weniger Mittel zur Verfügung stehen würden als bei einer Konkordatslösung. Dies wiederum würde unmittelbar zu einem Abbau von Leistungen und damit zu einer Schwächung der Position der Fachhochschule Zentralschweiz auf dem schweizerischen und dem internationalen Bildungsmarkt führen. Der Konkordatsrat vertritt deshalb die Meinung, dass der aufgezeigte Weg über ein neues Konkordat gegenüber der Variante Kanton Luzern als alleiniger Träger entscheidende Vorteile hat.

Bei einer alleinigen Trägerschaft des Kantons Luzern würden insbesondere die Beiträge der anderen Konkordatskantone an die Betriebskosten, die bauliche Infrastruktur und der Sockelbeitrag für Forschung und Entwicklung entfallen. Insgesamt müssten so rund 12,7 Millionen Franken pro Jahr durch Zahlungen des Kantons Luzern kompensiert werden, oder es müsste ein starker Leistungsabbau der Hochschule in Kauf genommen werden. Da beides nicht im Interesse des Kantons Luzern liegt, ist unser Rat ebenfalls der Meinung, dass die vorliegende Regelung mit einer Zentralschweizer Vereinbarung auch im Luzerner Interesse ist.

## 2 Die neue Fachhochschul-Vereinbarung

### 2.1 Die wichtigsten Änderungen in Kürze

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen:

	Heutige Regelung	Vorgeschlagene Neuregelung
Trägerschaft	Direktion in regionaler Trägerschaft, Technik + Architektur, Wirtschaft sowie Gestaltung und Kunst in Trägerschaft des Kantons Luzern, Musik und Soziale Arbeit je in der Trägerschaft einer Stiftung	gesamte Fachhochschule als eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG
Leistungs- auftrag	mehrjährige Leistungsvereinbarungen in der Zuständigkeit des Konkordatsrates	mehrjährige Leistungsaufträge (in der Regel für 4 Jahre) in der Zuständigkeit der Kantonsregierungen
Finanzierungs- modus	über studiengangsbezogene Kostenabgeltungspauschalen	variable Kosten über Pauschalbeiträge gemäss FHV, Gemeinkosten über Globalbudget
Abgeltung Standortvorteil	12% der Finanzierungsbeiträge der Regionskantone an die Studiengänge	6% des im Standortkanton budgetierten Jahresumsatzes
Budget	in der Verantwortung der jeweiligen Trägerschaften; für die Gesamtinstitution gibt es keine klare Zuständigkeitsnorm	Das Budget wird vom Fachhochschulrat beantragt und durch den Konkordatsrat genehmigt.
Jahresrechnung und Ergebnis- verwendung	auf die Teilschulen bezogene Regelungen, unklare Zuständigkeiten	Der Konkordatsrat genehmigt die Jahresrechnung.
Personal	Es gilt das Personalrecht der jeweiligen Trägerschaft, für die Direktion das des Kantons Luzern.	Es gilt im Grundsatz das Personalrecht des Kantons Luzern; Anpassungen an die Erfordernisse einer Hochschule sind möglich.
Infrastruktur	Die Bereitstellung der Infrastruktur ist Sache der jeweiligen Träger.	Die Infrastrukturplanung liegt in der Verantwortung der Standortkantone; Mitbestimmung der Fachhochschule ist gewährleistet.
Eigenkapital	im Konkordat nicht geregelt	geklärte Regelungen und Kompetenzen

## 2.2 Trägerschaft

Bezüglich Trägerschaften bestanden in den einzelnen Fachbereichen sehr unterschiedliche Ausgangslagen. In der Musikhochschule (MHS) wurden drei unterschiedlich getragene Ausbildungsinstitutionen (Konservatorium, Akademie für Schul- und Kirchenmusik, Jazzschule) unter dem Dach der Stiftung Musikhochschule zusammengeführt. Die Hochschule für Soziale Arbeit (HSA) ging aus der Höheren Fachschule für Sozialarbeit Zentralschweiz (HFS) hervor, die ihrerseits Anfang 1995 aus der Fusion von drei ehemals autonomen höheren Fachschulen entstanden war und ebenfalls von einer Stiftung getragen wird. Die Hochschule für Technik + Architektur (HTA) hat den Ausbildungsbetrieb des bereits von einem Konkordat der Zentralschweizer Kantone getragenen Zentralschweizerischen Technikums (ZTL) und des privat getragenen Abendtechnikums der Innerschweiz (ATIS) übernommen und in diese Hochschule integriert. Die zwei vom Kanton Luzern geführten höheren Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung und die Kunstgewerbeschule wurden als Hochschule für Wirtschaft (HSW) und als Hochschule für Gestaltung und Kunst (HGK) in die Fachhochschule integriert. Beim Abschluss des Konkordats wurde zudem für die Fachhochschule eine gemeinsame Direktion geschaffen, die dem Konkordatsrat zugeordnet ist.

Die sich so ergebenden verschiedenen Trägerschaften für die Teilschulen (2 private Stiftungen, 3 vom Kanton Luzern getragen) und die Direktion (Konkordat der Zentralschweizer Kantone) haben komplizierte Zuständigkeiten zur Folge, namentlich in den Bereichen Strategie, Finanzen, Infrastruktur und Personal. Die Rektorinnen und Rektoren der Teilschulen sind zudem personalrechtlich ihren Trägerschaften unterstellt. Die Zusammenführung von Administrations-, Querschnitts- und Stabsaufgaben für eine effiziente Führung der FHZ wird durch diese Strukturen ebenfalls erschwert.

Das Nebeneinander von privaten und öffentlich-rechtlichen Trägerschaften gibt den Teilschulen unterschiedliche Handlungsfreiheit, insbesondere im Personalrecht, aber auch bei Infrastrukturfragen. Die privat getragenen Institutionen erwarten und wünschen zudem unternehmerische Freiheiten, die sie faktisch nicht haben können, da sie vertraglich an das Konkordat gebunden sind und Träger und Finanzierer nicht identisch sind. Schliesslich erschwert die heutige, historisch gewachsene und vom geltenden Konkordat ausdrücklich festgeschriebene Trägerschaftsstruktur, welche die FHZ in fünf weitgehend autonome, thematisch orientierte Hochschulen gliedert, die schulübergreifende Zusammenarbeit und zukünftige Neugliederungen der Fachbereiche.

## **2.2.1 Neue Trägerschaftsstruktur**

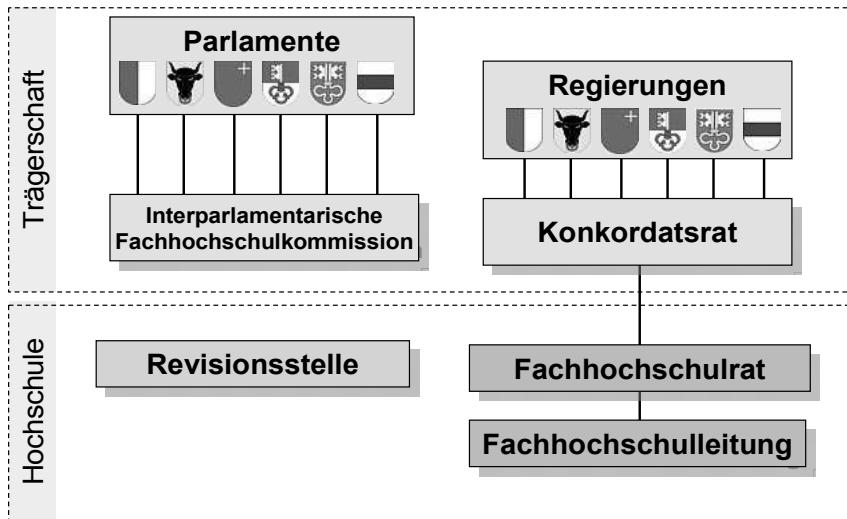
### **2.2.1.1 Fusion zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt**

Um diese Probleme anzugehen und der Fachhochschule eine klare Führungsstruktur zu geben, soll die Hochschule Luzern neu eine einheitliche Trägerschaft erhalten. Als Rechtsform ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgesehen. Diese öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht aus der Fusion der sechs eigenständigen Institutionen laut aktuellem FHZ-Konkordat (Direktion FHZ und die fünf Teilschulen). Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der heutigen Träger (Konkordat für die Direktion FHZ; Kanton Luzern für die HTA, die HSW und die HGK sowie die beiden Stiftungen für die HSA und die MHS). Rechtsgrundlage ist eine Vereinbarung der sechs Zentralschweizer Kantone, die das heutige FHZ-Konkordat ablöst. Die Überführung der Teilschulen in die neue Institution wird über Verträge zwischen dem Konkordat und den heutigen Trägern geregelt.

Die Hochschule erhält im Rahmen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Leistungsauftrags die erforderliche Autonomie für eine eigenständige Entwicklung und das Recht auf Selbstverwaltung.

### **2.2.1.2 Führungsstruktur auf Ebene Trägerschaft**

Bisher war der Konkordatsrat als oberstes Organ der FHZ definiert. Gleichzeitig soll dieser die Interessen der Konkordatskantone gegenüber der Fachhochschule vertreten. Hier soll eine Rollenklärung vorgenommen werden. Es wird künftig zwischen den Instanzen der Trägerschaft und den Organen der Hochschule unterschieden. Zu den Instanzen der Trägerschaft zählen die Parlamente und die Regierungen der Trägerkantone. Um auf interkantonaler Ebene handlungsfähig zu sein, setzen die Parlamente eine interparlamentarische Fachhochschulkommission und die Regierungen den Konkordatsrat ein.



- Die *Parlamente* haben die Oberaufsicht über die Fachhochschule. Sie handeln durch die Interparlamentarische Fachhochschulkommission.
- Die *Interparlamentarische Fachhochschulkommission* setzt sich aus je zwei Parlamentsmitgliedern aus jedem der Trägerkantone zusammen. Die Oberaufsicht beinhaltet die politische Kontrolle der allgemeinen grossen Zusammenhänge, die langfristige Ausrichtung und die politischen Perspektiven der Vereinbarung und der Fachhochschule. Davon abzugrenzen ist einerseits die Betriebs- und Verwaltungskontrolle, welche dem Konkordatsrat als Aufsichtsorgan obliegt, und andererseits die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung, welche Aufgabe der Revisionsstelle ist. Eine so verstandene und umgesetzte Oberaufsicht wird sich im Normalfall mit Fragestellungen wie der Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung, der Beurteilung der finanziellen Situation und der Leistungserbringung sowie der politischen Perspektiven der Institution und der Vereinbarung befassen.<sup>2</sup>
- Die *Regierungen der Trägerkantone* erteilen der Fachhochschule den Leistungsauftrag und nehmen über ihre Vertreterinnen und Vertreter im Konkordatsrat die Aufsicht über die Hochschule und die Steuerung auf normativer Ebene wahr.
- Im *Konkordatsrat* ist jeder Kanton mit einem Regierungsmittelvertreter vertreten. Der Konkordatsrat ist für den Vollzug der Vereinbarung zuständig und vertritt gegenüber den Organen der Hochschule die Interessen der Trägerschaft.
- Oberstes Organ der Fachhochschule ist der *Fachhochschulrat*. Er trägt die strategische Führungsverantwortung. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur zusammen.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu ausführlicher: Controlling im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit: Steuerung der gemeinsamen Einrichtungen. Bericht der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz (ZFDK) zuhanden der Zentralschweizer Regierungen. Luzern, 29.10.2007, insbesondere Kap. 3.1.5 und 3.2.3.

- Die *Fachhochschulleitung* wird in der Vereinbarung nicht näher definiert. Dies ist Sache des Statuts, welches vom Fachhochschulrat zu beschliessen ist. Die zukünftige interne Organisation der Fachhochschule ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts. Grundlagen dazu hat der Fachhochschulrat in einem betriebsinternen Organisationsentwicklungsprojekt unter dem Namen «Crescendo» erarbeitet. Die Kompetenzenordnung in Bezug auf die oberste Leitungsperson, die Fachhochschulleitung als Gremium und die einzelnen Funktionen der zweiten Führungsebene werden durch den Fachhochschulrat im Statut geregelt. Dies entspricht den Grundsätzen der Hochschulautonomie, speziell der Organisationsautonomie.

### **2.2.1.3 Konsequenzen für den Kanton Luzern**

Die vorgeschlagene Fusion der fünf Teilschulen und der Direktion zu einer einheitlichen und eigenständigen Institution mit klar verteilten Rollen, Verantwortungen und Zuständigkeiten ermöglicht eine effizientere Führung der Hochschule und gibt ihr die nötige Autonomie für die weitere Entwicklung. Gleichzeitig bleibt über den Konkordatsrat die Steuerung durch die Regierungen der Kantone erhalten.

Für die bisherigen Teilschulen und ihre Träger bringt diese Neuorganisation rechtlich einschneidende Änderungen. Sie müssen ihre Kompetenzen namentlich in den Bereichen des Personalrechts oder der Infrastruktur an eine zentrale Instanz abgeben und haben künftig auch nicht mehr die unternehmerischen Freiheiten der Führung, die ihnen heute theoretisch zustehen, zumindest in den wenigen Gebieten, in denen keine vertraglichen Bindungen an das Konkordat bestehen und eigene finanzielle Mittel vorhanden sind.

Für den Kanton Luzern bedeutet dies, dass er die Trägerschaft der Teilschulen Wirtschaft, Technik und Architektur und Design und Kunst abgeben muss und somit de jure die Steuerungsmöglichkeiten über seine Teilschulen verliert. Er kann seinen Einfluss in Zukunft auch formell nur noch über den Konkordatsrat ausüben, dessen Präsidium ihm aber auch laut der neuen Vereinbarung weiterhin zusteht.

Eine effiziente Steuerung und Führung der Fachhochschule liegt jedoch auch im Interesse des Kantons Luzern. In den beiden wichtigsten Bereichen, dem Personalrecht und der Infrastruktur, sieht die neue Vereinbarung außerdem Regelungen vor, die den Vorstellungen des Kantons Luzern entsprechen. Deshalb kann der Kanton dieser Vereinbarung unseres Erachtens auch im eigenen Interesse zustimmen.

Die Überführung der bisherigen Teilschulen in kantonaler Trägerschaft soll durch Verträge geregelt werden (Art. 43 der Vereinbarung). Es wird darauf zu achten sein, dass der Kanton Luzern seine Rechte und Pflichten sowie die Aktiven und Passiven seiner Teilschulen in einer guten Weise übergeben kann.

## 2.2.2 Kompetenzen der Parlamente

Interkantonale Vereinbarungen oder Konkordate erschweren die direkte Einflussnahme der kantonalen Parlamente. Im bestehenden FHZ-Konkordat ist deshalb eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgesehen (Art. 13 FHZ-Konkordat). Nach rund zehn Jahren bedürfen deren Rolle, Kompetenzen und Selbstverständnis ebenfalls einer Klärung. Durch die häufigen Wechsel der Mitglieder in diesem Gremium sind der Informationsfluss und die Kontinuität der Arbeit der Geschäftsprüfungskommission heute nicht leicht zu sichern. Damit aber die Parlamente der Konkordatskantone weiterhin in die Steuerung der Fachhochschule mit einbezogen werden können, ist in der neuen Vereinbarung eine Möglichkeit zur Verbesserung der Einflussnahme vorgesehen.

Zu diesem Zweck wurde geprüft, ob eine direkte Steuerung interkantonaler Institutionen durch gleichlautende Beschlüsse aller Parlamente möglich wäre. Diese Lösung wurde aber verworfen, denn die Entscheidungsprozesse würden dadurch langwierig und schwerfällig. Die Konsensfindung unter den beteiligten Kantonen muss ohnehin auf der Ebene der Kantonsregierungen beziehungsweise ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Konkordatsrat stattfinden. Auf diese Prozesse können die kantonalen Parlamente bereits heute über die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente (parlamentarische Vorstösse) indirekt Einfluss nehmen.

In der vorliegenden Vereinbarung nehmen die Parlamente neu den mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis. Die Parlamente haben die Möglichkeit, diese Kenntnisnahme zustimmend oder ablehnend zu beschliessen und, sofern es das kantonale Parlamentsrecht zulässt, Bemerkungen zuhanden ihrer Regierungen zu machen. Mit diesen Bemerkungen erhalten die jeweiligen Regierungen politische Richtungsweisungen für die Mandatierung ihres Mitglieds im Konkordatsrat.

Nach diesem Vorschlag stellt sich der Prozess der Erarbeitung und Beschlussfassung zum mehrjährigen Leistungsauftrag wie folgt dar:

- *Fachhochschulleitung* und *Fachhochschulrat* erarbeiten basierend auf Rahmenvorgaben des Konkordatsrates den Entwicklungs- und Finanzplan und – darauf abgestützt – einen mehrjährigen Leistungsauftrag.
- Der *Konkordatsrat* prüft den Entwurf ein erstes Mal und kann ihn, wenn er es für nötig erachtet, zur Überarbeitung an den Fachhochschulrat zurückweisen. Wenn er ihn als geeignete Grundlage für die politische Diskussion in den Kantonen beurteilt, gibt er ihn zur Beratung in den Kantonen frei.
- Die *Interparlamentarische Fachhochschulkommission* berät den Entwurf und nimmt dazu Stellung.
- Der *Konkordatsrat* bereinigt den Leistungsauftrag unter Berücksichtigung der von der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission eingegangenen Änderungswünsche und stellt die definitive Fassung den Kantonsregierungen zur Genehmigung zu.
- Die *Kantonsregierungen* genehmigen den definitiven mehrjährigen Leistungsauftrag.
- Die *kantonalen Parlamente* nehmen den mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis und haben die Möglichkeit, ihren Regierungen Bemerkungen dazu überweisen.

Dadurch, dass die Interparlamentarische Fachhochschulkommission alle vier Jahre zum Leistungsauftrag Stellung nehmen kann und die Parlamente ihn zur Kenntnis nehmen, erhält dieses Instrument eine hohe politische Legitimation. Doch ist dieser Prozess so aufwendig, dass die Projektgruppe der Ansicht ist, dass sich der Aufwand nur alle vier Jahre rechtfertigen lässt.

Die Projektgruppe hat andere Möglichkeiten der Verbesserung der Mitwirkung der Parlamente bei der Steuerung geprüft. Dazu gehörte die Regelung der Fachhochschule Nordwestschweiz, bei der die Kantonsparlamente aller beteiligten Kantone dem Leistungsauftrag zustimmen müssen. Diese Variante wurde verworfen, weil sie die Gefahr von Blockierungen birgt, wenn eines oder mehrere Parlamente den Leistungsauftrag ablehnen. In einem solchen Fall wären Neuverhandlungen und erneute Genehmigungsverfahren in allen Parlamenten erforderlich.

### **2.2.2.1 Konsequenzen für den Kanton Luzern**

Die Stellung und die Arbeit der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission für die FHZ waren in der Tat bisher nicht einfach. Auf der anderen Seite bleibt es schwierig, inmitten komplexer Entscheidungsprozesse auf verschiedenen Ebenen auch noch die Mitbestimmung von sechs Parlamenten in Bezug auf eine Institution zu sichern. Auch die vorgeschlagene Neuregelung kann nicht alle Schwachstellen der heutigen Regelung beheben. Der vorliegende Vereinbarungstext sieht einen guten Kompromiss zwischen schlanken und effizienten Entscheidungswegen und der erwünschten Mitwirkung der Parlamente bei der Entwicklung der Fachhochschule vor. Es bleibt die Aufgabe Ihres Rates, neben einer gründlichen und allenfalls mit Bemerkungen versehenen Kenntnisnahme des Leistungsauftrags mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten (Vorstösse) dahin zu wirken, dass unser Rat im Konkordatsrat im Sinne des Luzerner Parlamentes handelt.

## **2.3 Planung und Steuerung**

### **2.3.1 Mängel des bisherigen Systems**

Seit Inkrafttreten des Konkordats hat sich gezeigt, dass das Finanzierungskonzept für die Gesamtinstitution einige Schwächen aufweist. Die rechtliche Budgethoheit für die Einzelinstitutionen liegt bei der jeweiligen Trägerschaft, die Finanzierungshoheit beim Konkordatsrat. Dadurch ergeben sich immer wieder Kompetenzkonflikte in Bezug auf die Bereitstellung der Mittel.

Faktisch erlässt der Konkordatsrat ein auf Annahmen gestütztes Globalbudget. Die effektive Finanzierung geschieht aber über die Kopfpauschalen anhand der konkreten Studierendenzahlen. Diese sind schwer vorherzusagen, und die einzelnen Teil-

schulen können nur beschränkt darauf Einfluss nehmen. Die Pro-Kopf-Pauschalen stützen sich zudem nur auf die Anzahl der Studierenden aus der Zentralschweiz, was deren Höhe teilweise in Frage stellt. Ändert das Verhältnis zwischen regionalen und ausserregionalen Studierenden, ergeben sich bei der Finanzierung Änderungen, die mit den realen Entwicklungen der Betriebskosten wenig zu tun haben. So eignet sich das heute bestehende System der Finanzierung über Pro-Kopf-Pauschalen nicht mehr für die betriebswirtschaftlichen Realitäten.

Bei der Ausarbeitung des geltenden Konkordats wurde angenommen, dass anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (F & E) selbsttragend finanziert werden kann. Dies hat sich als nicht realistisch erwiesen. Das aus diesem Grund vom Konkordatsrat eingeführte Instrument der Sockelfinanzierung für F & E bewährt sich zwar und wird auch in Zukunft nötig sein. Für das Instrument fehlt jedoch eine explizite Rechtsgrundlage im Konkordat.

## **2.3.2 Neue Steuerungsinstrumente**

### **2.3.2.1 Entwicklungs- und Finanzplan**

Der Bund sieht in seiner Fachhochschul-Gesetzgebung den Entwicklungs- und Finanzplan (EFP) als zentrales Element der strategischen Steuerung der Fachhochschulen vor. Der EFP ist auf die vierjährigen Steuerungsperioden der BFI-Botschaften<sup>3</sup> ausgerichtet. Sinnvollerweise bauen auch die Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente der Trägerschaft auf diesem Instrument auf und werden zeitlich damit koordiniert.

Im Entwicklungs- und Finanzplan wird die mittelfristige strategische Ausrichtung der Hochschule festgelegt, es werden die Entwicklungsziele definiert, und es werden in einem Finanzplan die zur Erreichung dieser Ziele nötigen Mittel eingestellt. Der EFP wird jeweils – basierend auf Rahmenvorgaben des Konkordatsrates – unter der Leitung des Fachhochschulrates erarbeitet und vom Konkordatsrat zuhanden der zuständigen Bundesstellen verabschiedet.

### **2.3.2.2 Mehrjähriger Leistungsauftrag der Trägerschaft**

Aus dem Entwicklungs- und Finanzplan wird der mehrjährige Leistungsauftrag der Trägerschaft an die Fachhochschule abgeleitet. Dieser ist als verlässliches Instrument zur mittelfristigen Steuerung und Planung zu verstehen. Darin werden die Entwick-

<sup>3</sup> Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation, die jeweils Grundlage der BFI-Bundesbeschlüsse ist. Dazu gehört auch der jeweils für vier Jahre gültige Bundesbeschluss über die Finanzierung der Fachhochschulen. Die aktuelle BFI-Periode umfasst die Jahre 2008 bis 2011. Für 2012 werden die Vorgaben dieser Periode fortgeschrieben, bevor 2013–2016 wieder eine Botschaft für eine vierjährige Periode vorgelegt wird.

lungsschwerpunkte und die Leistungsziele der Fachhochschule sowie die geplanten, für die Erfüllung der Ziele nötigen Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone festgelegt. Außerdem wird im Leistungsauftrag die Form der Berichterstattung festgehalten.

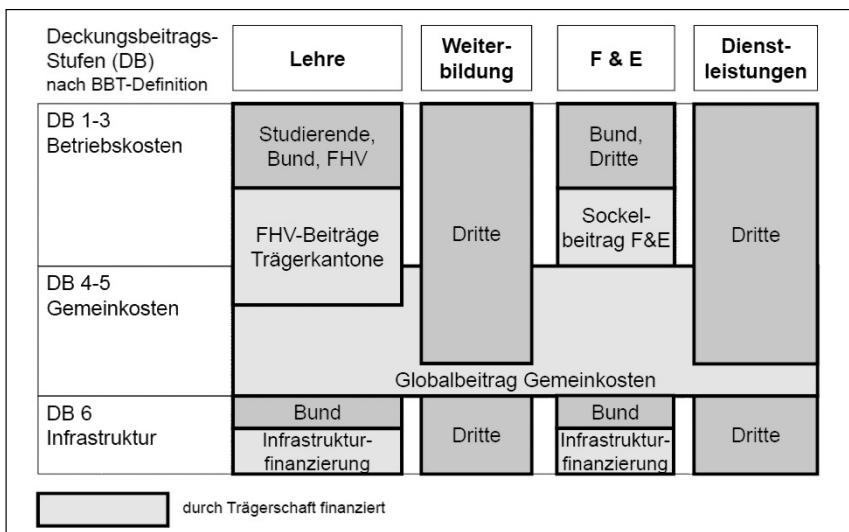
Der Leistungsauftrag wird vom Konkordatsrat ausgearbeitet und bedarf der Zustimmung aller Kantonsregierungen der Trägerkantone. Den kantonalen Parlamenten wird der Leistungsauftrag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **2.3.2.3 Konsequenzen für den Kanton Luzern**

Die ursprünglichen Vorschläge der Arbeitsgruppe sahen noch eine sehr weitgehende Autonomie der Hochschule und damit der Kompetenzen des Fachhochschulrates vor. Im Laufe der Diskussion und aufgrund der Vernehmlassung wurden diese teilweise zurückgenommen und angepasst. Obwohl die verbleibenden Einflussmöglichkeiten des Kantons geringer sind als bisher, kann das vorliegende Steuerungsmodell aus unserer Sicht vom Kanton Luzern mitgetragen werden.

### **2.3.3 Neues System der Finanzierung**

Das Rechnungswesen der Fachhochschule wird nach den Vorgaben des Bundes strukturiert. Vereinfacht dargestellt, wird die Fachhochschule nach der folgenden Struktur finanziert:



Die Grafik stellt die Struktur der Finanzierung dar. Die Grösse der Felder steht in keinem Zusammenhang mit dem jeweiligen Finanzvolumen.

- Der Leistungsbereich *Lehre* wird finanziert aus Beiträgen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT), aus den Beiträgen der Nicht-Trägerkantone nach Massgabe der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV), aus Studiengebühren und durch Finanzierungsbeiträge der Trägerschaft.
- Der Leistungsbereich *Weiterbildung* wird weitgehend selbsttragend von den Teilnehmenden finanziert. Deren Beiträge decken die variablen Betriebskosten und die Nutzung der Infrastruktur. Die Gemeinkosten werden nur teilweise gedeckt.
- Der Leistungsbereich *Forschung und Entwicklung* (F & E) wird durch Bundesmittel und Drittmittel sowie durch Finanzierungsbeiträge der Trägerschaft finanziert.
- Der Leistungsbereich *Dienstleistungen* wird weitgehend selbsttragend durch die Nutzenden finanziert. Die Erträge decken die variablen Betriebskosten und die Nutzung der Infrastruktur. Die Gemeinkosten werden nur teilweise gedeckt.

Der Kostenanteil, der durch die Trägerschaft zu finanzieren ist, gliedert sich wie folgt:

- variable Betriebskosten der Lehre (DB 1–3) für die Studierenden aus den Zentralschweizer Kantonen sowie Kosten der Studierenden aus dem Ausland, für die keine FHV-Beiträge geleistet werden,
- Sockelbeitrag an die Finanzierung von Forschung und Entwicklung,
- Globalbeitrag an die Gemeinkosten; bei der Berechnung dieser Position werden die Deckungsbeiträge der Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen angerechnet,
- Globalfinanzierung der baulichen Infrastruktur nach Abzug der Deckungsbeiträge der Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen sowie der Bundesbeiträge.

Daneben sind für die Festlegung der Trägerschaftsfinanzierung die folgenden Positionen zu berücksichtigen:

- Abgeltung der Standortvorteile durch die Standortkantone,
- Finanzierung der Tätigkeit des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

### **2.3.3.1 Berechnung der Trägerschaftsfinanzierung**

Der Finanzierungsbedarf der Hochschule Luzern soll anhand definierter Parameter ermittelt werden:

#### *2.3.3.1.1 Beiträge gemäss Fachhochschulvereinbarung*

Für alle Studierenden, also auch für diejenigen aus den Trägerkantonen, werden dieselben Beiträge verrechnet, die nach der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für den Besuch einer Fachhochschule in anderen Kantonen geschuldet sind. Damit verfügt die Hochschule über eine mengenabhängige Finanzierung der variablen Betriebskosten. Die Pro-Kopf-Beiträge nach FHV aus den Trägerkantonen und aus den übrigen Kantonen sowie die BBT-Beiträge und die Studiengebühren der Studierenden decken für den Leistungsbereich Lehre zusammen die vollen Betriebskosten (DB 1–3) und einen Teil der Gemeinkosten (DB 4–5).

Die Modalitäten der Rechnungsstellung (Definition des zahlungspflichtigen Kantons, Höhe der Beiträge, Termine und Fristen der Rechnungsstellung) richten sich nach den Bestimmungen der FHV und sind für die Trägerkantone dieselben wie für die übrigen Kantone.

Eine Steuerung dieser Position ist möglich über die Bestimmung der anzubieten den Ausbildungsgänge (Leistungsauftrag), notfalls auch über Zulassungsbeschränkungen. Im Übrigen entzieht sich diese Position zu einem Teil der Steuerung durch die Trägerschaft, da bei einer Einschränkung des Leistungsangebots der Zentralschweizer Fachhochschule die Studierenden vermutlich an andere Fachhochschulen ausweichen würden. Diesen müssten dann die Kantonsbeiträge gemäss FHV ausgerichtet werden.

#### *2.3.3.1.2 Globalbeitrag an die Betriebskosten*

Der Globalbeitrag an die Betriebskosten deckt alle nicht durch andere Finanzierungsquellen gedeckten Gemeinkosten (DB 4–5). Bei der Festlegung sind einzukalkulieren:

- allfällige Deckungsbeiträge aus den Erträgen der Fachhochschulvereinbarung FHV,
  - die nicht durch die FHV gedeckten variablen Betriebskosten für ausländische Studierende,
  - die Deckungsbeiträge der Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen.
- Der Globalbeitrag an die Gemeinkosten wird grundsätzlich im mehrjährigen Leistungsauftrag für dessen Laufzeit fix definiert und hängt nicht von Veränderungen der Studierendenzahlen ab. Bei der Festlegung der Jahresbeiträge im Leistungsauftrag wird pro Jahr eine Teuerungsanpassung mitberücksichtigt.

Der Anteil für die FHV-Beiträge der ausländischen Studierenden wird im Rahmen der Finanzierungsberechnung anhand der geplanten entsprechenden Studierendenzahl ermittelt.

#### *2.3.3.1.3 Finanzierung bauliche Infrastruktur*

Im Rahmen der Erarbeitung des mehrjährigen Leistungsauftrages wird dem Konkordatsrat eine mittelfristige Infrastrukturplanung vorgelegt. Für diese werden die schweizerischen Werte gemäss Flächeninventar des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) als Vergleichsbasis herangezogen. Gestützt darauf wird der Finanzierungsbedarf für die nächste Leistungsauftragsperiode definiert. Er umfasst die laufenden Kosten für die Mieten und für den baulichen Unterhalt.

Die langfristige Infrastrukturplanung wird weiterhin durch den jeweiligen Standortkanton unter Einbezug der Fachhochschule erarbeitet und soll mit der aktuellen Entwicklungs- und Finanzplanung abgestimmt werden. Sie wird dem Konkordatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Für die Konkretisierung und Umsetzung der langfristigen Planung wird eine paritätische Kommission für bauliche Infrastruktur eingesetzt, in welcher der Standortkanton und die Fachhochschule gleich stark vertreten sind.

#### 2.3.3.1.4 Sockelbeitrag für Forschung und Entwicklung

Bereits heute wird die Grundfinanzierung der Forschung über einen Sockelbeitrag sichergestellt. Der jährliche Beitrag wird im mehrjährigen Leistungsauftrag festgelegt. Er berücksichtigt den Finanzierungsbedarf aufgrund des Entwicklungs- und Finanzplans sowie die relevanten Steuerungsvorgaben von Bund und Kantonen (Masterplan Fachhochschulen). Als Orientierungsgrössen kommen schweizerische Vergleichswerte zur Anwendung.

#### 2.3.3.1.5 Abgeltung der Standortvorteile

Bisher beträgt die Höhe der Abgeltung der Standortvorteile 12 Prozent der Kostenabgeltungspauschale, mit welcher die Konkordatskantone nach Massgabe der Studiendatenzahl die FHZ finanzierten. Die Standortvorteilsabgeltung muss vom Standortkanton der Teilschulen finanziert werden. Standortkanton aller fünf Teilschulen ist heute Luzern, wobei der Kanton Zug für den Standortvorteil des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ), welches zur Hochschule für Wirtschaft in Luzern gehört, seit 2009 (Beginn der ersten Diplomausbildungen am IFZ) ebenfalls eine Standortvorteilsabgeltung bezahlt.

Neu wird der gesamte Umsatz, welcher den volkswirtschaftlichen Nutzen wider spiegelt, als Basis für die Abgeltung der Standortvorteile genommen. Die neue Berechnungsbasis hat zur Folge, dass der Prozentsatz von bisher 12 auf 4 Prozent verringert werden könnte, wenn die Abgeltungen gleich hoch wie heute bleiben würden.

Im Rahmen des Projekts wurde die Höhe der Abgeltung für den Standortvorteil vom Konkordatsrat und vom Standortkanton Luzern sorgfältig überprüft. Der Konkordatsrat kam zum Schluss, dass der Standortvorteil höher ist als bisher angenommen, die Vorteile aber nach wie vor hauptsächlich in den Standortkantonen anfallen. Nach intensiven Verhandlungen im Konkordatsrat und sorgfältiger Abwägung der politischen Implikationen stimmten deshalb auch wir einem Abgeltungssatz von 6 Prozent des Umsatzes zu.

Die Berechnung des Standortvorteils sieht wie folgt aus:

##### *Bisheriger Standortbeitrag (Basis Budget 2011)*

Total Kostenabgeltungspauschale	67 656 000	
Standortvorteil (12% der Pauschale)	8 118 700	
	LU	ZG
Aufteilung auf LU und ZG	8 014 000	104 700

##### *Künftiger Standortbeitrag (Basis Budget 2011)*

	LU	ZG
Budgetierter Umsatz 2011	190 000 000	8 000 000
Standortvorteil (6% des Umsatzes)	11 401 000	479 000

Infolge der summenmässigen Erhöhung der Standortbeiträge reduzieren sich die übrigen Beiträge aller Kantone. Die Auswirkungen für den Kanton Luzern und die anderen Konkordatskantone werden weiter unten dargestellt.

### *2.3.3.1.6 Pauschale für die Finanzierung der Tätigkeit des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission*

Bisher wurden die Kosten der Konkordatsorgane (Konkordatsrat, Fachhochschulrat, GPK FHZ und Direktion «im engeren Sinne») von den Konkordatskantonen mit der Begründung, dass im Konkordatsrat jeder Kanton dasselbe Stimmrecht hat, zu gleichen Teilen finanziert. Diese Regelung ist in Bezug auf die Direktion schon seit längerer Zeit nicht mehr praktikabel, da der Direktion zunehmend Stabsdienste (Finanzen, Controlling, Marketing, Kommunikation usw.) angegliedert wurden. Eine betragsmässige Abgrenzung der Organfunktion der Direktorin oder des Direktors ist heute nicht mehr möglich, sodass heute ein politisch begründeter Pauschalansatz zur Anwendung kommt.

Neu wird die bisherige Regelung nur noch für jene Instanzen der Trägerschaft angewendet, in denen die Kantone auch zu gleichen Teilen vertreten sind, das heisst auf den Konkordatsrat und die Interparlamentarische Fachhochschulkommission. Die Organe der Fachhochschule (Fachhochschulrat, Fachhochschulleitung, Revisionsstelle) werden hingegen über das Budget der Fachhochschule finanziert.

### *2.3.3.1.7 Verteilung der Finanzierungsbeiträge auf die Trägerkantone*

Die Finanzierungsbeiträge werden – soweit nicht ausdrücklich andere Schlüssel zur Anwendung kommen – nach Massgabe der durchschnittlichen Studierendenzahlen des vorletzten Kalenderjahres auf die Trägerkantone aufgeteilt. Von diesem Grundsatz wird für die folgenden Positionen abweichen:

- Beiträge pro Studierenden gemäss FHV: Hier werden jeweils die aktuellen Studierendenzahlen verwendet,
- Abgeltung des Standortvorteils: Dieser wird vorab von den Standortkantonen getragen,
- Finanzierung des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission: Die Kosten werden von den Kantonen zu gleichen Teilen getragen.

## **2.3.4 Konkrete Finanzplanung und Budgetierung**

### **2.3.4.1 Jährliche Finanzierungsbeschlüsse**

Gestützt auf den Leistungsauftrag und eine rollende Finanzplanung beschliesst der Konkordatsrat jährlich die definitiven Finanzierungsbeiträge. Mit dem Instrument der rollenden Finanzplanung werden die dem EFP und dem Leistungsauftrag zugrunde liegenden Planzahlen jährlich aktualisiert. Das erlaubt es, bei den Finanzierungsbeschlüssen veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zu den Veränderungen der Rahmenbedingungen zählen beispielsweise:

- unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse,
- gravierende Veränderungen der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.Ä.),

- Veränderungen bei den Beitragstarifen des Bundes oder der Nichträgerkantone (FHV-Beiträge),
- im Leistungsauftrag nicht vorgesehene Änderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen).

Veränderungen in den Studierendenzahlen haben einen direkten Einfluss auf die von den Kantonen zu leistenden FHV-Beiträge. Sie fliessen in die rollende Finanzplanung ein, sind jedoch nicht Gegenstand des Finanzierungsbeschlusses.

Grundsätzlich sind die jährlichen Finanzierungsbeiträge so zu bemessen, dass die im mehrjährigen Leistungsauftrag definierten Leistungsziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

Die jährlichen Finanzierungsbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit im Konkordatsrat. Im geltenden FHZ-Konkordat ist nicht geregelt, wie eine geordnete Weiterführung des Betriebs der Fachhochschule sichergestellt werden kann, wenn sich der Konkordatsrat nicht auf einen einstimmigen Beschluss einigen kann. Um hier die nötige Rechtssicherheit zu schaffen, enthält die neue Vereinbarung die Bestimmung, dass in einem solchen Fall der letzte Finanzierungsbeschluss weiter gilt.

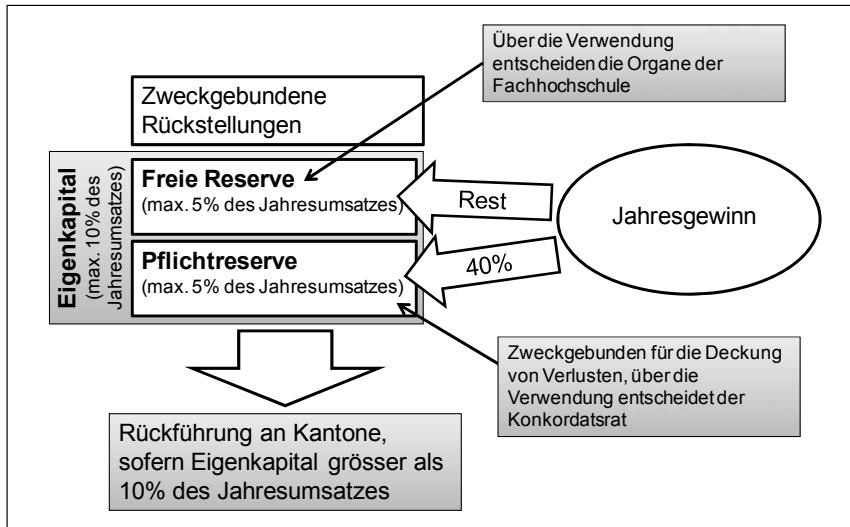
### **2.3.4.2 Budget**

Das Budget der Fachhochschule wird vom Fachhochschulrat im Detail beraten und dem Konkordatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen des Budgets kann der Fachhochschulrat über die freie Reserve und zweckgebundene Rücklagen verfügen, nicht jedoch über die Pflichtreserve.

### **2.3.4.3 Eigenkapital**

In der Vergangenheit haben das Eigenkapital der Fachhochschule und die Frage, wie es zu verwenden ist und wer darüber verfügen kann, immer wieder zu Diskussionen geführt. Daher wird diese Thematik mit der neuen Vereinbarung klar geregelt. Zu diesem Zweck wird zwischen einer Pflichtreserve und einer freien Reserve unterschieden. Die Pflichtreserve dient der Deckung von Betriebsverlusten oder für Massnahmen zur Weiterführung der Fachhochschule bei schlechtem Geschäftsgang. Die Kompetenzen zur Verwendung der freien Reserve werden in der Verordnung geregelt.

Mindest- und Höchstbestand an Eigenkapital werden in der Verordnung festgelegt, ebenso die Modalitäten der Rückführung von Eigenkapital an die Kantone, wenn der Höchstbestand überschritten wird. Das heutige FHZ-Statut sieht für eine analoge Regelung einen Höchstbestand von 30 Prozent der jährlichen Betriebskosten vor. Neu wird der Höchstbestand auf maximal 10 Prozent des Jahresumsatzes beschränkt. Dies soll in der Verordnung geregelt werden, um zügige Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen zu ermöglichen.



#### 2.3.4.4 Ergebnisverwendung

Die Verwendung des Ertragsüberschusses wird neu in der Vereinbarung geregelt. Es werden 40 Prozent des Jahresgewinns der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese 50 Prozent des maximal zulässigen Eigenkapitals erreicht. Der restliche Jahresgewinn wird der freien Reserve zugewiesen, bis das maximale Eigenkapital erreicht ist. Danach verbleibende Überschüsse werden den Kantonen zurückerstattet.

#### 2.3.5 Auswirkungen des Finanzierungskonzepts

Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone gemäss Artikel 29 der neuen Vereinbarung setzen sich einerseits aus den Beiträgen zusammen, die sie gestützt auf die Interkantonale Fachhochschul-Vereinbarung (FHV) bezahlen müssen, andererseits aus den spezifischen Trägerbeiträgen gestützt auf die vorliegende Vereinbarung. Die Trägerfinanzierung von 68,7 Millionen Franken, wie sie vom Konkordatsrat für das Jahr 2011 bewilligt wurde, setzt sich nach der neuen Vereinbarung wie folgt zusammen:

		Budget 2011
1 Beiträge gemäss Fachhochschulvereinbarung (FHV) (Art. 29 Abs. 1a)		33 051 000
2 Trägerschaftsfinanzierung		
2.1 Globalbeitrag an Betriebskosten (Art. 29 Abs. 1b)	10 469 000	
2.2 Finanzierung bauliche Infrastruktur (Art. 29 Abs. 1c)	13 721 000	
2.3 Sockelbeitrag anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (Art. 29 Abs. 1d)	11 339 000	
2.4 Finanzierung Konkordatsrat und IFHK (Art. 29 Abs. 1f)	120 000	
Total Trägerschaftsfinanzierung	35 649 000	
Total Konkordatsfinanzierung	68 700 000	

Bevor die Beiträge gemäss den Ziffern 2.1 bis 2.3 der obigen Tabelle nach Massgabe der Studierendenzahl auf die Kantone verteilt werden, wird davon die Abgeltung des Standortvorteils in Abzug gebracht. Zu beachten ist weiter, dass die bisher als Konkordatsorgan geltende und von den Trägerkantonen zu gleichen Teilen finanzierte Direktion künftig nach Massgabe der Studierendenzahl der einzelnen Trägerkantone finanziert wird (vgl. Kap. 2.3.3.1.6).

#### *Verteilung der Finanzierungsanteile auf die Trägerkantone*

Budget 2011	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Summe
Studierende	1216	98	205	104	125	328	2075
In %	58,6%	4,7%	9,9%	5,0%	6,0%	15,8%	100,0%
FHV-Beiträge	19 172 000	1 559 000	3 323 000	1 780 000	2 070 000	5 147 000	33 051 000
Abgeltung							
Standortvorteil	11 401 000	–	–	–	–	479 000	11 880 000
restliches							
Globalbudget	13 858 000	1 112 000	2 341 000	1 182 000	1 419 000	3 737 000	23 649 000
Trägerschaftsorgane	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	120 000
Trägerschafts- finanzierung	25 279 000	1 132 000	2 361 000	1 202 000	1 439 000	4 236 000	35 649 000
Total Konkordats- finanzierung	44 451 000	2 691 000	5 684 000	2 982 000	3 509 000	9 383 000	68 700 000
Anteil in %	65%	4%	8%	4%	5%	14%	100%
nach heutigem Konkordat	43 035 200	2 996 100	6 062 200	3 162 800	3 752 200	9 691 500	68 700 000
Anteil in %	63%	4%	9%	5%	5%	14%	100%
Differenz	1 415 800	–305 100	–378 200	–180 800	–243 200	–308 500	–
Differenz in %	3,3%	–10,2%	–6,2%	–5,7%	–6,5%	–3,2%	0,0%

Der neue Berechnungsmodus ergibt für den Kanton Luzern aufgrund der höheren Standortvorteilsabgeltung und des höheren Anteils an der Finanzierung der Direktion einen Mehraufwand in der Grössenordnung von 1,4 Millionen Franken pro Jahr und für die anderen Kantone einen entsprechenden Minderaufwand. Da der Kanton Zug künftig ebenfalls eine höhere Abgeltung für den Standortvorteil entrichtet, fällt dessen Entlastung etwas geringer aus.

## **2.3.6 Konsequenzen für den Kanton Luzern in Bezug auf Steuerung und Finanzierung**

Wenn der Kanton Luzern die Trägerschaft seiner Teilschulen abgibt und nur noch über seine Mitgliedschaft im Konkordatsrat die Entwicklung der Fachhochschule steuern kann, gibt er damit de jure Kompetenzen ab. Da die Teilschulen aber bereits im bisherigen System de facto sehr stark von den Konkordatsinstanzen gesteuert wurden, wird der Verlust im «Tagesgeschäft» nicht gross sein. Wenn es mit dem neuen Modell gelingt, die Fachhochschule effizient und mit schlanken Strukturen zu führen, ist im Interesse der Schule die Abgabe gewisser Kompetenzen zu verantworten. Erhalten bleibt der Luzerner Vorsitz im Konkordatsrat.

In den Verhandlungen waren die Kompetenzen in Bezug auf die Infrastruktur umstritten. Hier war zuerst eine weitgehende planerische Autonomie der Fachhochschule vorgesehen. Die Bereitstellung der Finanzen wäre aber dennoch zu einem grossen Teil beim Kanton Luzern geblieben. Mit der vorliegenden Regelung ist es gelungen, die Kompetenz zur Erarbeitung der strategischen Infrastrukturplanung beim jeweiligen Standortkanton zu belassen. Für die Konkretisierung und Durchführung dieser Planung wird eine paritätische Kommission eingesetzt, in die sich Luzern ebenfalls einbringen wird.

Das neue System der Finanzierung soll der Fachhochschule Planungs- und Finanzsicherheit bringen. Das ist auch im Interesse des Kantons Luzern.

Der Systemwechsel bedingt auch einen Wechsel bei der Berechnung des Standortvorteils. Wurde dieser, wie oben angeführt, bisher auf der Basis der Kostenabgeltungspauschale berechnet, geht das nun vorgesehene System vom Gesamtumsatz der im jeweiligen Kanton liegenden Hochschulen aus. Um die Abgeltung des Standortvorteils gab es in den Verhandlungen grössere Diskussionen, waren doch die anderen Konkordatskantone der Meinung, dass die volkswirtschaftlichen Vorteile für den Kanton Luzern einen noch höheren Beitrag rechtfertigen würden. Damit die Vereinbarung nicht an dieser Frage scheitert, war unser Rat schliesslich bereit, der Erhöhung der Beiträge von 4 auf 6 Prozent zuzustimmen.

Dies konnte er tun, weil die Fachhochschule Zentralschweiz für den Kanton Luzern einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dies hatte bereits eine Studie der Universität St. Gallen aus dem Jahr 2006 für alle drei Luzerner Hochschulen ergeben. Eine Aktualisierung dieser Studie nur für die Fachhochschule ergab im Jahr 2010 ein eindrückliches Resultat: Mit rund 5200 Studierenden, rund 1470 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von rund 170 Millionen Franken ist die Fachhochschule für den Kanton Luzern von grosser Bedeutung. Gestützt auf die Zahlen aus dem Jahr 2008 errechnete das Institut für Öffentliche Dienstleistungen der Universität St. Gallen die zusätzlichen Umsätze, welche die Fachhochschule im Kanton erzeugt: Durch den Betrieb der Hochschule selbst kommen fast 50 Millionen Franken zusammen, durch die Ausgaben der Studierenden über 23 Millionen Franken und durch Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen über 1 Million Franken – insgesamt betragen die Kaufkrafteffekte also rund 74 Millionen Franken. Zusammen mit den sogenannten induzierten Effekten dieser Ausgaben entsteht ein zusätzlicher Gesamtumsatz von rund 106 Millionen Franken im Kanton Luzern.

Für die anderen Konkordatskantone sind diese Effekte ungleich schwächer ausgeprägt. Einzig der Kanton Zug profitiert als Standortkanton des Instituts für Finanzdienstleistungen (s. Tabelle oben).

Insgesamt rechtfertigt zum einen der volkswirtschaftliche Nutzen, den der Kanton Luzern durch die Fachhochschule hat, die zusätzlichen Ausgaben von rund 1,4 Millionen Franken jährlich. Zum anderen sendet der Kanton Luzern mit seiner Zustimmung zur Erhöhung der Standortvorteilsabgeltung ein starkes Zeichen an die Zentralschweizer Kantone, dass er an der Zusammenarbeit in der Region festhalten und diese weiter stärken will.

## 3 Die Vereinbarung im Einzelnen

### *Begrifflichkeiten*

**Fachhochschule:** In der Vereinbarung wird der neutrale Begriff «Fachhochschule» genannt und nicht die Bezeichnung, unter der die Fachhochschule in der Öffentlichkeit auftritt (Hochschule Luzern mit dem Zusatz FH Zentralschweiz).

**Vereinbarung:** Mit Vereinbarung ist immer die Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (ZFHV) gemeint; andere Vereinbarungen werden jeweils mit der vollen Bezeichnung benannt.

**Verordnung:** Fachhochschul-Verordnung zum Vollzug der Vereinbarung, vom Konkordatsrat zu erlassen.

### *A. Allgemeines*

#### *Artikel 1 Zweck*

In diesem Artikel wird die Fachhochschule als Institution mit regionaler Trägerschaft definiert. Der Betrieb der Fachhochschule basiert auf der Bundesgesetzgebung über die Fachhochschulen (Abs.1). Die Fachhochschule hat eine regionale und eine über-regionale Bedeutung; entsprechend bezieht sich die Forderung, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, nicht nur auf den Bedarf der Zentralschweiz. Was bedarfsgerecht ist, ist auch unter Aspekten der nationalen Fachhochschulpolitik zu beurteilen (Abs. 2).

Mit der Vereinbarung soll zudem eine Rechtsgrundlage für die Förderung von Forschung und Wissenstransfer durch weitere Institutionen ausserhalb der Fachhochschule geschaffen werden (Abs. 3). Obwohl die Zentralschweizer Kantone bisher mit dem Verein Innovations Transfer Zentralschweiz (ITZ) und dem Micro Center Central-Switzerland (MCCS) bereits zwei Institutionen bei der Forschung und Entwicklung unterstützen, fehlte bisher eine umfassende Rechtsgrundlage dafür. Hier wird die generelle Grundlage für die gemeinsame Förderung von Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer gelegt. Im Artikel 5 folgen die Einzelheiten dazu.

### *Artikel 2 Rechtsnatur, Name und Sitz*

Die Fachhochschule ist neu als interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt als Ganze in der Trägerschaft der Kantone. Das heisst, dass die bisher unterschiedlichen Trägerschaften der heutigen Teilschulen aufgehoben werden. Die Fachhochschule bekommt im Rahmen der Vereinbarung und des Leistungsauftrags eine Autonomie, die es ihr ermöglicht, ihre interne Organisation (z.B. neu gegliederte Departemente statt der bisherigen Teilschulen) selbst zu bestimmen (Abs. 1).

Der Name der Fachhochschule soll nicht in der Vereinbarung festgelegt werden, weil sonst eine allfällige Änderung der Bezeichnung einen einstimmigen Beschluss aller Parlamente der Vereinbarungskantone nötig machen würde (Abs. 2). Die Kompetenzdelegation an den Konkordatsrat, der den Namen in der Verordnung festlegt, schafft die nötige Flexibilität für künftige Entwicklungen.

Ein Entwurf einer Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung liegt bereits vor. Darin wird in Artikel 2 festgehalten, dass die Fachhochschule den Namen «Hochschule Luzern» trägt. Das Erscheinungsbild soll jedoch die Bezeichnung «FH Zentralschweiz» enthalten.

Als Sitz der Fachhochschule wird Luzern bestimmt (Abs. 3).

### *Artikel 3 Aufgaben*

Als Kernaufgaben der Fachhochschule werden in der Vereinbarung Lehre und Forschung definiert (Abs. 1). Weiterbildung und Dienstleistungen werden in Absatz 2 erwähnt. Damit entsprechen die Aufgaben der Hochschule Luzern dem vierfachen Leistungsauftrag, wie er auf eidgenössischer Ebene definiert ist.

Die Konkretisierung der Aufgaben geschieht im Leistungsauftrag. Dabei richtet sich die Hochschule Luzern nach den Vorgaben, die im Fachhochschulgesetz des Bundes vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71) umschrieben sind.

### *Artikel 4 Zusammenarbeit*

Die Fachhochschule erhält einen umfassenden Auftrag zur Zusammenarbeit mit den Hochschulen im Raum Luzern – Zentralschweiz wie auch mit weiteren Hochschulen im In- und Ausland. Die Ermächtigung in Absatz 2, mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute zu führen, gemeinsame Lehrveranstaltungen anzubieten, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchzuführen und die Infrastruktur gemeinsam zu nutzen, fokussiert primär auf die Universität Luzern und die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz beziehungsweise ab August 2013 die kantonalen pädagogischen Hochschulen.

### *Artikel 5 Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers*

Der Austausch von Wissen, Können und Technologie mit Wirtschaft und Gesellschaft gehört zu den Kernaufgaben einer praxisorientierten Hochschule. Zu diesem Zweck soll die Fachhochschule auch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen ihres Leistungsauftrags an Unternehmen und Institutionen zu beteiligen.

Zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers unterstützen die Zentralschweizer Kantone heute schon den Verein InnovationsTransfer Zentralschweiz (ITZ)<sup>4</sup> mit Sitz in Horw. Nach dem geltenden Konkordat geschieht dies im Rahmen

<sup>4</sup> Weitere Informationen unter [www.itz.ch](http://www.itz.ch).

des erweiterten Leistungsauftrags der FHZ. Die bisherige Mitfinanzierung des ITZ basiert seit dem 1. Januar 2001 auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Konkordatsrat und dem Verein ITZ. Der Beitrag der Konkordatskantone an das ITZ betrug im Jahr 2010 590 000 Franken bei einem Gesamtumsatz von etwas über 1 000 000 Franken. Die Kosten werden heute nach Massgabe der eidgenössischen Betriebszählung auf die Konkordatskantone aufgeteilt (Art. 14 Abs. 8 des FHZ-Konkordats).

Ausserhalb des FHZ-Konkordats leisten die Zentralschweizer Kantone seit einigen Jahren Beiträge an das Micro Center Central-Switzerland (MCCS)<sup>5</sup> mit Sitz in Alpnach. Die finanzielle Unterstützung für das MCCS durch die Zentralschweizer Kantone erfolgte bisher ohne interkantonale Rechtsgrundlage, sondern gestützt auf Einzelbeschlüsse der Kantone, die über die Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (ZVDK) koordiniert wurden.

In Artikel 5 Absatz 3 wird nun auch eine Rechtsgrundlage zur gemeinsamen Förderung von Institutionen des Wissenstransfers sowie der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung geschaffen, sofern an solchen Institutionen ein regionales Interesse besteht. Der Konkordatsrat kann entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dafür ist ein einstimmiger Beschluss des Konkordatsrats nötig. Da es sich bei diesen Institutionen um Dritte handelt, werden sie ausserhalb des Leistungsauftrags und der Führungsorganisation der Fachhochschule angesiedelt. Die Verantwortung für diese Leistungsvereinbarungen liegt damit beim Konkordatsrat; der Fachhochschulrat ist an diesen Geschäften nicht beteiligt. Mit dieser Regelung sollen Interessenkonflikte zwischen der Fachhochschule und den übrigen Institutionen vermieden werden.

Für diese Leistungsvereinbarungen gelten die Regelungen der Steuerung und Finanzierung der Fachhochschule nicht, wie sie in den Artikeln 25–27 der Vereinbarung aufgeführt sind. Namentlich sollen andere Verteilschlüssel oder auch andere Ansätze für die Anrechnung des Standortvorteils angewendet werden können. Diese Punkte sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung zu regeln. Das betrifft auch die Form der Berichterstattung.

#### *Artikel 6 Freiheit von Lehre und Forschung*

Diese Bestimmung beinhaltet den Auftrag an die Fachhochschule, sich im Zusammenhang mit Kooperationsprojekten mit Dritten, durch Sponsoring und Drittfinanzierung nicht in die Abhängigkeit von Dritten zu begeben. Dieser Grundsatz soll auch für den Leistungsauftrag durch die Trägerschaft gelten.

Die Bestimmung bezieht sich auf die Stellung der Fachhochschule als Ganzes gegenüber Dritten. Sie hindert die Fachhochschule grundsätzlich nicht, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst Vorgaben zu ihrer Tätigkeit in Lehre und Forschung zu machen.

#### *Artikel 7 Leistungsauftrag*

Der mehrjährige Leistungsauftrag ist das zentrale Steuerungsinstrument der Trägerschaft. Er wird, wie unter 2.3.2.2 aufgeführt, aus dem Entwicklungs- und Finanzplan der Fachhochschule abgeleitet und vom Konkordatsrat ausgearbeitet. Um Geltung zu

<sup>5</sup> Weitere Informationen unter [www.mccs.ch](http://www.mccs.ch).

erlangen, bedarf er der Zustimmung aller Kantonsregierungen der Trägerkantone (vgl. Art. 17 Abs. 2). Den kantonalen Parlamenten wird der Leistungsauftrag zur Kenntnisnahme vorgelegt (Art. 15 Unterabs. a).

Absatz 2 ermöglicht es, auch Ausbildungsgänge, die nicht zur Fachhochschulstufe gehören, als Teil des regionalen Leistungsauftrags zu definieren und zu finanzieren, sofern ein solcher Ausbildungsgang von regionalem Interesse ist. Anwendungsbeispiele hierfür sind die Höhere Fachschule für Tourismus (HFT), das Zulassungsstudium im Bereich Technik und Architektur oder einzelne Nichtfachhochschulausbildungen im Fachbereich Musik und Kunst (Propädeutikum, Vorkurs).

### *B. Aus- und Weiterbildung*

#### *Artikel 8 Grundsatz*

Für die Zulassung zu Aus- und Weiterbildung wie auch für die Studiendauer, -inhalte und -abschlüsse sind die massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Ebenso müssen die interkantonalen Mindestanforderungen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993/16. Juni 2005 (SRL Nr. 401m) und den darauf beruhenden Anerkennungsreglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beachtet werden.

#### *Artikel 9 Zulassungsbeschränkungen*

Gemäss Praxis des Bundesgerichts und übereinstimmender Lehre ist die Beschränkung des Zugangs zu den Ausbildungen der Tertiärstufe möglich. Die Ermächtigung zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen braucht aber eine formelle Rechtsgrundlage in einem Erlass, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Darin muss die zuständige Behörde bezeichnet werden, die Art und der Zweck einer Massnahme müssen genannt werden, und die Delegationsnorm muss sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränken. Die Auswahlkriterien für die Zulassungsbeschränkung sind zwingend in der gesetzlichen Ermächtigungsvorschrift aufzuführen, wobei bei einer Zulassungsbeschränkung mangels Bedarf höhere Anforderungen gestellt werden. Zulassungsbeschränkungen müssen zudem zeitlich und ihrem Umfang nach limitiert sein.

In der vorliegenden Vereinbarung wird entsprechend den oben erwähnten Grundsätzen die Grundlage für den Erlass von Zulassungsbeschränkungen mangels Platz geschaffen: Diese können ergriffen werden, wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt. Zudem kann die Zulassung von ausländischen Studierenden, die sich nur zum Zweck der Ausbildung in der Schweiz aufhalten, ebenfalls eingeschränkt werden.

Zulassungsbeschränkungen sind politisch sensibel. Da sie immer auch mit der Frage verbunden sind, ob die Trägerschaft der Hochschule bereit und in der Lage ist, eventuell auch die Kapazität an Studienplätzen auszubauen, sollen Zulassungsbeschränkungen auf Antrag des Fachhochschulrates durch den Konkordatsrat beschlossen werden. Weil auch eine allfällige Finanzierung zusätzlicher Studienplätze (als Alternative zu einer Zulassungsbeschränkung) nur mit einem einstimmigen Beschluss möglich ist, soll auch für den Erlass einer Zulassungsbeschränkung ein einstimmiger Beschluss des Konkordatsrates nötig sein (vgl. Art. 19 Abs. 2).

### *Artikel 10 Studiengebühren*

Die Vereinbarung enthält in Artikel 10 die für die Gebührenerhebung notwendige gesetzliche Grundlage.

Die Studiengebühren werden vom Konkordatsrat auf Antrag des Fachhochschulrates festgelegt. Dabei hat er darauf zu achten, dass die Gebühren den in der Schweiz üblichen Rahmen einhalten (Abs. 2). Dazu gehört auch, dass für den Weiterbildungsbereich und Dienstleistungsbereich in der Regel kostendeckende Ansätze verlangt werden sollen (Abs. 4).

Neu wird in Absatz 3 eine Rechtsgrundlage geschaffen, von ausländischen Studierenden ohne Wohnsitz in der Schweiz in begründeten Fällen höhere Studiengebühren einziehen zu können. Dieselbe Regelung gilt auch für Studierende, die erst kurz vor Studienbeginn in der Schweiz einen Wohnsitz begründen.

### *C. Angehörige der Fachhochschule*

#### *Artikel 11 Angehörige der Fachhochschule*

Die Umsetzung der Bestimmung betreffend Information und Mitwirkung der Mitarbeitenden und Studierenden in den Absätzen 2 und 3 wird im Statut zu konkretisieren sein.

#### *Artikel 12 Gleichstellung der Geschlechter*

Die Fachhochschule erhält den expliziten Auftrag, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Das Ziel ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Bereichen und auf allen Hierarchiestufen. Hierzu gehören auch konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

#### *Artikel 13 Personalrecht*

Für das Personal der gesamten Fachhochschule soll in Zukunft grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Luzern gelten. Es soll aber möglich sein, die für eine Hochschule nötigen Anpassungen vornehmen zu können. Der Konkordatsrat erlässt auf Antrag des Fachhochschulrats dafür eine Verordnung. Diese Regelung entspricht weitgehend derjenigen, die der Kanton Luzern für die Universität Luzern vorgesehen hat (vgl. § 24 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000; SRL Nr. 539).

Inhaltlich werden in der Verordnung die gleichen Themen behandelt werden, wie sie auch in den Personalverordnungen der Universität Luzern (SRL Nr. 539a) oder der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (SRL Nr. 517c) erlassen worden sind. Es geht dabei um die Klärung der Zuständigkeiten und um differenzierte Regeln zu den Arbeitsverhältnissen (Befristungen, Nebentätigkeiten usw.). Klare Vorgaben sind auch nötig für die Berechnung der Arbeitsleistung (Lektionen), für den Umgang mit Mehr- und Minderstunden im Lehrbetrieb sowie für Pauschalabgeltungen für die individuelle, selbstorganisierte Weiterbildung und für allgemeine Hochschulaufgaben.

#### *Artikel 14 Rechte und Pflichten der Studierenden*

Für schwerwiegende Disziplinarmassnahmen wie den Ausschluss aus dem Studium braucht es eine gesetzliche Grundlage, die mit diesem Artikel geschaffen wird.

#### *D. Zuständigkeit kantonaler Behörden*

##### *Artikel 15 Parlamente der Trägerkantone*

Die Befugnisse der Parlamente der Trägerkantone zur Oberaufsicht über die Fachhochschule werden mit der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich verankert.

Insbesondere nehmen die Parlamente den vom Konkordatsrat erarbeiteten mehrjährigen Leistungsauftrag und die Berichterstattung dazu zur Kenntnis. In der Vernehmlassung wurde diskutiert, den mehrjährigen Leistungsauftrag den Parlamenten zur Stellungnahme vorzulegen. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung scheint eine solche Lösung wenig praktikabel. Eine ausführliche Beschreibung der neuen Trägerschaftsstruktur, der Zuständigkeit der kantonalen Behörden und der Rolle der Parlamente bei der Steuerung findet sich in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2.

Die Parlamente der Trägerkantone wählen zudem aus ihren Reihen die Mitglieder der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

##### *Artikel 16 Interparlamentarische Fachhochschulkommission<sup>6</sup>*

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission wird dieses Gremium neu definiert. Die Interparlamentarische Fachhochschulkommission soll das Organ sein, das es den Parlamenten erlaubt, die ihnen zugewiesene Aufgabe der Oberaufsicht gemeinsam wahrzunehmen. Die Oberaufsicht umfasst eine politische Kontrolle, insbesondere die Kontrolle der grossen Zusammenhänge, die langfristige Ausrichtung und die politischen Perspektiven. Davon abzugrenzen ist einerseits die Betriebs- beziehungsweise Verwaltungskontrolle, welche dem Fachhochschulrat als strategischem Führungsorgan obliegt, und andererseits die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses, welche Aufgabe der Revisionsstelle ist.

Eine so verstandene und umgesetzte Oberaufsicht wird im Normalfall insbesondere folgende Fragen bearbeiten:

- Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung: Erfüllt die gemeinsame Einrichtung die in der Vereinbarung festgelegten Zwecke? Sind Aufbau- und Ablauforganisation gemäss Vereinbarung zweckmässig umgesetzt? Entsprechen Betrieb und Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung den Bestimmungen der Vereinbarung? Sind die erforderlichen Steuerungsinstrumente vorhanden? Hat der Konkordatsrat die Jahresrechnung abgenommen? Liegt ein Revisionsbericht ohne Vorbehalte vor?
- Beurteilung der finanziellen Situation: Wie sind die zentralen Kenngrössen der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu beurteilen?
- Beurteilung der Perspektiven: Welche für die gemeinsame Einrichtung relevanten Umfeldentwicklungen sind zu erwarten? Besteht bezüglich der Vereinbarung Handlungsbedarf?

Zur Bearbeitung der oben genannten Fragen hat die Interparlamentarische Fachhochschulkommission (IFHK) das Recht, von den Organen der Fachhochschule Aus-

<sup>6</sup> Die folgenden Erläuterungen stützen sich weitgehend auf den Bericht der Zentralschweizer Finanzdirektoren-Konferenz «Controlling in der Interkantonalen Zusammenarbeit – Steuerung gemeinsamer Einrichtungen» vom 29. Oktober 2007.

kunft und Einsicht in Akten zu verlangen. Weiter hat sie die Möglichkeit, der Revisionsstelle in begründeten Ausnahmefällen einen Prüfauftrag zu erteilen.

Die IFHK erstattet den Parlamenten regelmässig Bericht über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Prüftätigkeit.

Die IFHK ist zudem ein wichtiges Organ zur Koordination zwischen den Parlamenten in Bezug auf die Stellungnahme zum mehrjährigen Leistungsauftrag. Zu den Einzelheiten siehe die Ausführungen in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2.

#### *Artikel 17 Regierungen der Trägerkantone*

Den Regierungen der Trägerkantone kommt gemäss der neuen Vereinbarung die Aufgabe zu, ihre Vertreterinnen und Vertreter im Konkordatsrat zu bestimmen und den Leistungsauftrag sowie die Berichterstattung dazu zu genehmigen. Für die Genehmigung des Leistungsauftrags ist innerhalb des Konkordatsrates Einstimmigkeit erforderlich.

#### *Artikel 18 Konkordatsrat*

Der Konkordatsrat vertritt gegenüber den Organen der Fachhochschule die Interessen der Trägerkantone. Er macht die interkantonale Trägerschaft handlungsfähig und ist in dieser Funktion Verhandlungspartner des Fachhochschulrats.

Im Konkordatsrat hat jeder Trägerkanton das gleiche Stimmrecht. Für wichtige Entscheide, namentlich solche, die für die Kantone mit direkten oder indirekten finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, ist Einstimmigkeit vorausgesetzt. Das verhindert, dass einzelne Kantone – unabhängig von ihrer Grösse oder Finanzkraft – majorisiert werden können. Eine solche Regelung setzt aber auch die Bereitschaft zum Konsens und zum Kompromiss voraus.

Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde eine Variante geprüft, bei der anstelle der Einstimmigkeitsregel bei wichtigen Entscheiden die Stimmen im Konkordatsrat zur Hälfte nach den Finanzierungsanteilen der Kantone gewichtet werden. Die Prüfung hat ergeben, dass bei einem solchen Modell der Kanton Luzern durch die anderen Kantone überstimmt werden könnte. Eine solche Lösung liegt nicht im Interesse des Kantons Luzern als dem Kanton mit den höchsten Finanzierungsanteilen. Wollte man das System so ausgestalten, dass der Kanton Luzern nicht überstimmt werden kann, dann hätte dies zur Folge, dass der Kanton Luzern seinerseits die übrigen Kantone in jedem Fall allein überstimmen könnte. Damit würde es den übrigen Kantonen unmöglich, ihren Anliegen im Konkordatsrat Beachtung zu verschaffen. Es hat sich gezeigt, dass das Einstimmigkeitserfordernis die sinnvollste Regelung für eine gemeinsame Trägerschaft darstellt.

Das Präsidium des Konkordatsrats steht wie bisher dem Kanton Luzern zu, da dieser rund zwei Drittel der Beiträge der Trägerkantone leistet. Er hat jedoch die Möglichkeit, auf das Präsidium temporär zu verzichten, wenn ihm dies sachlich notwendig erscheint.

Der Konkordatsrat benötigt, wenn er seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen will, die hierfür erforderliche fachliche Unterstützung. Dies beinhaltet namentlich ein Sekretariat, einen Controlling-Dienst sowie Zugang zu juristischer Fachkompetenz.

### *Artikel 19 Zuständigkeiten des Konkordatsrats*

Der Konkordatsrat als politisches Führungspremium der Fachhochschule bereitet alle Geschäfte vor, die von den Regierungen zu beschliessen sind. Ausserdem ist er verantwortlich für die strategischen Vorgaben zuhanden des Fachhochschulrates, und vor allem beschliesst er die ordentlichen Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone. Er wählt auch die Mitglieder und das Präsidium des Fachhochschulrates.

Für wichtige Entscheide, namentlich solche, die für die Kantone mit direkten oder indirekten finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, ist Einstimmigkeit vorausgesetzt. Für die übrigen Beschlüsse des Konkordatsrates ist das einfache Mehr der Mitglieder nötig. Ein Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin ist nicht mehr vorgesehen. Das bedeutet, dass jeder Beschluss die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Konkordatsrates erfordert.

### *E. Organe der Fachhochschule*

#### *Artikel 20 Organe der Fachhochschule*

Die Fachhochschule soll ihre Organisation im Statut autonom gestalten können. Darauf werden hier nur die zwingend nötigen Organe definiert. Im Statut sollen weitere Organe definiert werden können.

#### *Artikel 21 Fachhochschulrat*

Der Fachhochschulrat ist das oberste Organ der Fachhochschule. Er ist kein politisches, sondern ein strategisches Führungsorgan. Eine Einsitznahme von Regierungsmitgliedern ist nicht vorgesehen. Parlamentarierinnen und Parlamentarier können im Einzelfall in den Fachhochschulrat gewählt werden, wobei eine gleichzeitige Einsitznahme in der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission nicht möglich sein sollte.

#### *Artikel 22 Zuständigkeiten des Fachhochschulrats*

Der Fachhochschulrat als strategisches Führungsorgan erarbeitet zuhanden des Konkordatsrates den Entwicklungs- und Finanzplan und den mehrjährigen Leistungsauftrag. Zudem stellt er den Antrag zu den jährlichen Finanzierungsbeschlüssen. Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags und für die Qualität der Fachhochschule, deren Organisation er regelt und deren Leitung er wählt. Zuhanden des Konkordatsrates verabschiedet er zudem das Budget, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag.

#### *Artikel 23 Fachhochschulleitung*

Die Fachhochschulleitung hat die operative Führungsverantwortung für die Fachhochschule. Aufgrund der Organisationsautonomie der Fachhochschule werden ihre Zusammensetzung und ihre Kompetenzen durch den Fachhochschulrat im Statut geregelt.

#### *Artikel 24 Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle kann eine kantonale Finanzaufsicht oder eine externe, nicht kantonale Buchprüfungsstelle sein.

## *F. Steuerung und Finanzierung*

### *Artikel 25 Steuerung*

Der neue Mechanismus der Steuerung und Finanzierung der Fachhochschule ist im Kapitel 2.3 ausführlich beschrieben. Die Artikel 25–35 bilden die Rechtsgrundlage dafür. Das zentrale Element ist der Entwicklungs- und Finanzplan, den der Konkordatsrat auf Antrag des Fachhochschulrates beschliesst. Dieser bildet die Basis für den mehrjährigen Leistungsauftrag der Trägerkantone an die Fachhochschule. In diesem Leistungsauftrag, der in der Regel über vier Jahre läuft, werden die Entwicklungsschwerpunkte, die Leistungs- und Finanzziele der Fachhochschule und die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone festgehalten.

### *Artikel 26 Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens*

Das Finanz- und Rechnungswesen wird im Wesentlichen nach den Vorgaben des Bundes geführt.

### *Artikel 27 Finanzierung*

In diesem Artikel sind die Finanzierungsquellen der Fachhochschule zusammengefasst. Ausserdem wird der Grundsatz statuiert, dass Dienstleistungen grundsätzlich kostendeckend zu erbringen sind.

### *Artikel 28 Jährlicher Finanzierungsbeschluss*

Ausführungen zum jährlichen Finanzierungsbeschluss finden sich in Kapitel 2.3.4.1. Grundlage für den Beschluss sind immer der mehrjährige Leistungsauftrag und die rollende Finanzplanung. Wichtig ist, dass die Beiträge so bemessen werden, dass die im Leistungsauftrag definierten Ziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können. Deshalb sollen die Beiträge auch an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden können.

### *Artikel 29 Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone*

Mit der Zusammensetzung der Beiträge der Trägerkantone beschäftigt sich Kapitel 2.3.3.1. Im neuen System werden keine Pro-Kopf-Pauschalen mehr angewendet. Die Anzahl Studierender fliesst über Beiträge gemäss der Fachhochschul-Vereinbarung in den Betrag jedes Kantons ein. Dazu kommen Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten, der baulichen Infrastruktur, weiter ein Sockelbeitrag für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie eine Pauschale für die Arbeit des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission. Diese beträgt laut dem Entwurf der entsprechenden Verordnung 20000 Franken pro Kanton und Jahr.

Neu geregelt wird die Abgeltung des Standortvorteils, wie in Kapitel 2.3.3.1.5 geschildert. Er beträgt nun 6 Prozent des Umsatzes, der von einer Institution der Fachhochschule im jeweiligen Standortkanton zu erwarten ist.

### *Artikel 30 Finanzkompetenz*

Das Budget der Fachhochschule beschliesst der Fachhochschulrat; es bedarf der Genehmigung durch den Konkordatsrat. Für die Höhe der Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone ist der Fachhochschulrat dabei an die Finanzierungsbeschlüsse des Konkordatsrates gebunden (s. Art. 29).

Für beschlossene oder begonnene Projekte, die im Rechnungsjahr nicht abgeschlossen werden können, kann die Fachhochschule zweckgebundene Rückstellungen bilden.

Grundsätzlich soll die Fachhochschule mehrjährige Verpflichtungen, die über die Leistungsauftragsperiode hinausgehen, eingehen können, sofern dafür keine Erhöhung der Finanzierung durch die Trägerkantone nötig ist. Werden zusätzliche Mittel nötig, ist die Zustimmung des Konkordatsrates erforderlich.

### *Artikel 31 Eigenkapital*

Ausführungen zum Eigenkapital finden sich in Kapitel 2.3.4.3. Das Eigenkapital besteht aus einer Pflicht- und einer freien Reserve. Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die Pflichtreserve höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes betragen darf. Die freie Reserve wird ebenfalls bei höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes festgelegt.

### *Artikel 32 Ergebnisverwendung*

Aus einem allfälligen Jahresgewinn werden 40 Prozent der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese 50 Prozent des maximalen Eigenkapitals beträgt. Der Rest geht in die freie Reserve. Ist hier das Maximum erreicht, werden allfällige Überschüsse an die Kantone zurückerstattet.

### *Artikel 33 Bauliche Infrastruktur*

Grundsätzlich soll für die bauliche Infrastruktur die heutige Regelung weitergeführt werden, wonach die Liegenschaften vom Kanton Luzern oder von Dritten angemietet werden.

Der Kanton Luzern hat als Standort mehrerer Hochschulen ein berechtigtes Interesse an einer Gesamtplanung aller Hochschulliegenschaften in Luzern. Deshalb muss er in die Infrastrukturplanung einbezogen werden, damit er seine Interessen gut vertreten kann. Dem wird Rechnung getragen, indem bestimmt wird, dass die Erarbeitung der langfristigen strategischen Infrastrukturplanung durch den Standortkanton erfolgt. Damit aber die Planung die Bedürfnisse der Fachhochschule erfüllt, ist eine gute Zusammenarbeit mit den Organen der Hochschule nötig. Deshalb soll die langfristige Infrastrukturplanung durch den Fachhochschulrat und den Konkordatsrat genehmigt werden. Dazu ist auch eine Abstimmung mit der Entwicklungs- und Finanzplanung der Fachhochschule nötig.

Die Konkretisierung und Umsetzung der langfristigen Planung einschliesslich Realisierung einzelner Objekte erfolgt durch eine paritätische Kommission für bauliche Infrastruktur, in welcher der Standortkanton und die Fachhochschule paritätisch vertreten sind. Die Parität stellt sicher, dass ein Entscheid der Kommission nicht gegen die Interessen des Standortkantons zustande kommen kann.

Der Abschluss von Mietverträgen mit den Standortkantonen oder mit Dritten liegt in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung. Für grössere Objekte und langfristige Mietverträge ist zudem die einstimmige Zustimmung des Konkordatsrates nötig. Auch hier kann die Vertretung des Standortkantons die Realisierung eines Objekts verhindern, das nicht im Interesse des Standortkantons liegt. Die Verordnung regelt, für welche Mietverträge die Zustimmung des Konkordatsrates erforderlich ist. Damit kann die Regelung an die sich ändernden Verhältnisse angepasst werden, ohne die Fachhochschul-Vereinbarung durch alle Parlamente ändern zu müssen, beispielsweise zur Anpassung an die Geldwertentwicklung.

#### *Artikel 34 Steuerfreiheit*

Die Fachhochschule wird hiermit in den Trägerkantonen von kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

#### *Artikel 35 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit*

Die abschliessende vermögensrechtliche Verantwortlichkeit liegt bei den Trägerkantonen. Die Regelung in Absatz 1 entspricht im externen Verhältnis Artikel 19 der Rahmenvereinbarung für die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 (SRL Nr. 15).

#### *G. Rechtspflege*

#### *Artikel 36 Vollzug*

Für den Vollzug der Vereinbarung ist der Konkordatsrat zuständig. Er erlässt namentlich eine Vollzugsverordnung zur Vereinbarung. Für Bereiche, die in der Vereinbarung und den Folgeerlassen nicht geregelt werden, kommt subsidiär das Recht des Kantons Luzern zur Anwendung.

#### *Artikel 37 Titelschutz*

Im Gegensatz zum Schutz der Bezeichnung der Fachhochschule, der inskünftig generell von Bundesrecht wegen erfolgen soll (vgl. Art. 62 Abs. 1 und 63 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich, HFKG), liegt der Schutz der von der einzelnen Fachhochschule abgegebenen Titel im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Hochschulträger und muss somit in den entsprechenden Rechtsgrundlagen erwähnt werden. Die Bestimmung über den Titelschutz ist insofern zwingend (Art. 62 Abs. 2 HFKG).

#### *Artikel 38 Rechtsmittel*

Für Entscheide, welche Studierende betreffen, wie Aufnahme-, Prüfungs- und Gebührenentscheide, ist neu die Einsprache das erste Rechtsmittel. Bei Prüfungsentscheiden wird an der Hochschule Luzern bereits heute ein informelles Einspracheverfahren durchgeführt, welches sich sehr bewährt hat und für welches nun die Rechtsgrundlage geschaffen wird. Einsprache-Entscheide können danach mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern wird für die Aufgabe als Beschwerdeinstanz angemessen entschädigt.

### *Artikel 39 Streitschlichtung*

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Artikeln 31 ff. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV), der alle Zentral-schweizer Kantone beigetreten sind.

### *H. Schlussbestimmungen*

#### *Artikel 40 Beitritt*

Für das Beitrittsverfahren ist der Konkordatsrat des zurzeit noch geltenden FHZ-Konkordates zuständig.

#### *Artikel 41 Kündigung*

Nach welchen Modalitäten die Vereinbarung im Falle einer Kündigung aufgehoben wird, lässt sich nicht im Voraus festlegen. Das hängt im Wesentlichen von den Gründen der Kündigung und von den Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Fachhochschule ab. Daher können in der Vereinbarung nur die Zuständigkeit für die Regelung der Modalitäten (die Kantonsregierungen) und zwei zentrale Grundsätze festgelegt werden. Sollte es bei einer Auflösung des Konkordates zu keiner Einigung über die Modalitäten kommen, käme das Streitschlichtungsverfahren (Art. 39) zur Anwendung.

#### *Artikel 42 Inkrafttreten der Vereinbarung*

Voraussetzung für das Inkrafttreten der Vereinbarung ist neben der Zustimmung aller Kantonsparlamente auch der erfolgreiche Abschluss der Verträge mit den Trägern der heutigen privat getragenen Teilschulen. Daher kann die neue Vereinbarung nicht automatisch nach Zustimmung der Parlamente in Kraft treten. Der Konkordatsrat legt das Inkrafttreten fest, wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### *Artikel 43 Übergangsbestimmungen*

Die Übergangsbestimmungen regeln insbesondere die Überführung der heutigen Teilschulen in die neue Trägerschaft. Für die Teilschulen in der Trägerschaft des Kantons Luzern ist diese Überführung Teil der vorliegenden Vereinbarung.

Zusätzlich müssen mit den bisherigen Trägern Verträge abgeschlossen werden, in denen die Übernahme von Rechten und Pflichten der bisherigen Träger sowie die Übernahme der Aktiven und Passiven geregelt werden. Die neu als öffentlich-rechtliche Anstalt konstituierte Fachhochschule übernimmt zudem die Rechtsnachfolge des bisher als öffentlich-rechtliche Körperschaft geführten Fachhochschul-Konkordes.

## 4 Rechtliches

### 4.1 Struktur der Rechtsetzung

Die neuen Rechtsgrundlagen werden wie folgt strukturiert:

Zuständigkeit	Rechtstext	Inhalt
Parlament	Vereinbarung	gesetzliche Grundlage
Konkordatsrat	Fachhochschulverordnung	Detailregelungen zum Vollzug der Vereinbarung
	Personalverordnung	Detailregelungen zum Vollzug des Personalrechts des Kantons Luzern
	Gebührenverordnung	Regelung der Gebühren
Fachhochschulrat	Statut	Organisation der Fachhochschule
	Reglemente	Regelung der Ausbildung, der Aufnahme, der Prüfungen, der Rechtsstellung der Studierenden

Damit wird in der neuen Rechtsetzung eine Trennung zwischen Vollzug der Vereinbarung und Organisation der Fachhochschule eingeführt. Das heutige Statut, das vom Konkordatsrat beschlossen wurde, enthält beides: Bestimmungen zur Organisation der Institution sowie solche zum Vollzug des Konkordats. Der Grundsatz der Organisationsautonomie der Hochschule legt nahe, diese beiden Rechtsetzungsfelder zu trennen und dem jeweils zuständigen Gremium zuzuweisen:

- die Vollzugsregelungen zur Vereinbarung dem Konkordatsrat mit der Kompetenz, Verordnungen zu erlassen, und
- die interne Organisation der Fachhochschule im Rahmen des Statuts dem Fachhochschulrat als oberstem Organ der Fachhochschule.

### 4.2 Rechtliches Kanton Luzern

Gemäss § 48 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, so weit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass Ihr Rat den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich.

Innernkantonale Verträge, die – wie die vorliegende Vereinbarung – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zustande kommt (§ 24 Unterabs. c KV). Gemäss § 81 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitritts durch Dekret zu beschliessen.

## **5 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung und der Aufhebung des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz zuzustimmen.

Luzern, 27. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig  
Die stv. Staatsschreiberin: Edith Mertens Senn

**Dekret**  
**über die Genehmigung des Beitritts**  
**des Kantons Luzern zur neuen Zentralschweizer**  
**Fachhochschul-Vereinbarung**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Januar 2012,  
beschliesst:*

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit dem Vereinbarungstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

# **Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung**

vom 15. September 2011

## **A. Allgemeines**

### **Artikel 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, im Folgenden Trägerkantone genannt, führen gemeinsam eine Fachhochschule im Sinne der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> Mit dieser Vereinbarung regeln die Trägerkantone die Führung und Finanzierung der Fachhochschule mit dem Zweck, in der Zentralschweiz ein bedarfsgerechtes, praxisorientiertes Fachhochschulangebot sicherzustellen.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung regelt darüber hinaus die gemeinsame Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers.

### **Artikel 2 Rechtsnatur, Name und Sitz**

<sup>1</sup> Die Fachhochschule ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt der Trägerkantone mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieser Vereinbarung und des Leistungsauftrags.

<sup>2</sup> Der Name der Fachhochschule wird in der Fachhochschul-Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Luzern.

### **Artikel 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Kernaufgaben der Fachhochschule sind Lehre und Forschung.

<sup>2</sup> Die Fachhochschule bietet zudem Weiterbildung und Dienstleistungen an.

### **Artikel 4 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung im In- und Ausland zusammen. Sie koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute führen, gemeinsame Lehrveranstaltungen anbieten, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen und die Infrastruktur gemeinsam nutzen.

<sup>3</sup> Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

### **Artikel 5 *Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers***

<sup>1</sup> Die Fachhochschule fördert im Rahmen des Leistungsauftrags

- die Forschung und Entwicklung,
- den Austausch von Wissen, Können und Technologie mit Wirtschaft und Gesellschaft.

<sup>2</sup> Sie kann sich hierfür an Institutionen oder Unternehmen beteiligen.

<sup>3</sup> Der Konkordatsrat kann mit Institutionen oder Unternehmen von regionaler Bedeutung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin sind auch der Finanzierungsschlüssel und die Berichterstattung festzulegen. Solche Leistungsvereinbarungen bedürfen der Einstimmigkeit des Konkordatsrats.

### **Artikel 6 *Freiheit von Lehre und Forschung***

Die Fachhochschule wahrt bei ihren Tätigkeiten ihre Unabhängigkeit sowie die Freiheit von Lehre und Forschung.

### **Artikel 7 *Leistungsauftrag***

<sup>1</sup> Die Trägerkantone erteilen der Fachhochschule einen mehrjährigen Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Im Leistungsauftrag können der Fachhochschule auch Ausbildungsaufgaben anderer Bildungsstufen übertragen werden, sofern diese von regionalem Interesse sind und in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsbereich der Fachhochschule stehen.

## **B. Aus- und Weiterbildung**

### **Artikel 8 *Grundsatz***

Zulassung zum Fachhochschulstudium sowie Studienformen und -umfang, erforderliche Studienleistungen, Abschlüsse und Titel richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

## **Artikel 9 Zulassungsbeschränkungen**

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrats befristete Zulassungsbeschränkungen verfügen. Er kann

- a. die Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt,
- b. die Zulassung von ausländischen Studierenden beschränken, die sich zum Zwecke der Ausbildung in der Schweiz aufhalten.

<sup>2</sup> Als Beschränkungsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a. Berücksichtigung von Eignungskriterien,
- b. Berücksichtigung der Dauer der praktischen Tätigkeit,
- c. Wartelisten,
- d. Zuweisung an andere Fachhochschulen zur Einschreibung im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern.

<sup>3</sup> Beschränkungsmassnahmen können einzeln oder kumulativ angeordnet werden.

## **Artikel 10 Studiengebühren**

<sup>1</sup> Die Studierenden haben der Fachhochschule Studiengebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat erlässt auf Antrag des Fachhochschulrats eine Gebührenverordnung. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen der Schweiz.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können für ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre vor Studienbeginn in die Schweiz verlegt haben, höhere Studiengebühren festgelegt werden.

<sup>4</sup> Nachdiplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen sind kostendeckend in Rechnung zu stellen. Der Konkordatsrat regelt die Ausnahmen.

## **C. Angehörige der Fachhochschule**

### **Artikel 11 Angehörige**

<sup>1</sup> Angehörige der Fachhochschule sind Mitarbeitende und Studierende.

<sup>2</sup> Sie haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

<sup>3</sup> Der Fachhochschulrat regelt die stufengerechte Mitwirkung von Mitarbeitenden und Studierenden im Statut.

### **Artikel 12 Gleichstellung der Geschlechter**

<sup>1</sup> Die Fachhochschule fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

### **Artikel 13 Personalrecht**

- <sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Luzern.
- <sup>2</sup> Der Konkordatsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrats in einer Personalverordnung besondere personalrechtliche Bestimmungen erlassen, die von Absatz 1 abweichen und mit denen den Verhältnissen der Fachhochschule Rechnung getragen wird.

### **Artikel 14 Rechte und Pflichten der Studierenden**

- <sup>1</sup> Der Fachhochschulrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Disziplinarmassnahmen und die entsprechenden Zuständigkeiten.
- <sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Disziplinarfällen ist der Ausschluss vom Studium an der Fachhochschule möglich.

## **D. Zuständigkeit kantonaler Behörden**

### **Artikel 15 Parlamente der Trägerkantone**

Die Parlamente der Trägerkantone haben die Oberaufsicht über die Fachhochschule. Sie

- nehmen den mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis,
- nehmen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis,
- wählen ihre Mitglieder der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

### **Artikel 16 Interparlamentarische Fachhochschulkommission**

<sup>1</sup> Die Parlamente der Trägerkantone delegieren aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der sich aus dem kantonalen Recht ergebenden Amtszeit je zwei Mitglieder in die Interparlamentarische Fachhochschulkommission (IFHK). Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

<sup>2</sup> Die IFHK konstituiert sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Organisation und das Abstimmungsverfahren regelt.

- <sup>3</sup> Die IFHK ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente. Sie
- überprüft den Vollzug dieser Vereinbarung und erstattet den Parlamenten Bericht,
  - nimmt zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung,
  - nimmt die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag, den Jahresbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis,
  - wird vom Konkordatsrat und den Organen der Fachhochschule angemessen informiert,
  - kann in die Akten der Fachhochschule Einsicht nehmen und von ihren Organen Auskünfte einholen,
  - kann dem Konkordatsrat Änderungen dieser Vereinbarung beantragen,

- g. kann den Parlamenten besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen,
- h. kann der Revisionsstelle Aufträge erteilen.

### **Artikel 17 *Regierungen der Trägerkantone***

<sup>1</sup> Die Regierungen der Trägerkantone

- a. wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Konkordatsrat,
- b. genehmigen den mehrjährigen Leistungsauftrag,
- c. genehmigen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Ein Beschluss gemäss Absatz 1b kommt nur zustande, wenn alle Regierungen zustimmen.

### **Artikel 18 *Konkordatsrat***

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat vertritt gegenüber den Organen der Fachhochschule die Interessen der Trägerschaft und hat die Aufsicht über die Fachhochschule.

<sup>2</sup> Er setzt sich aus je einem Mitglied jeder Regierung der Trägerkantone zusammen. Der Vorsitz steht dem Regierungsmitglied des Kantons Luzern zu. Der Konkordatsrat organisiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Wahl, Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrats ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Trägerkantone.

### **Artikel 19 *Zuständigkeiten des Konkordatsrats***

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat

- a. bereitet die Geschäfte vor, die von den Regierungen zu beschliessen sind, und stellt diesen Antrag,
- b. regelt den Vollzug der Vereinbarung in der Fachhochschulverordnung und bei Bedarf in der Personalverordnung,
- c. beschliesst zuhanden des Fachhochschulrats strategische Vorgaben zur Erarbeitung des Entwicklungs- und Finanzplans,
- d. genehmigt den Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Bundes sowie die Infrastruktur- und Investitionsplanung,
- e. beschliesst die ordentlichen Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone gemäss Artikel 28 sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Artikel 30 Absatz 3 und genehmigt das jährliche Budget,
- f. beschliesst Zulassungsbeschränkungen gemäss Artikel 9,
- g. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Fachhochschulrats,
- h. wählt die übrigen Mitglieder des Fachhochschulrats,
- i. legt die Vergütung des Fachhochschulrats fest,
- j. wählt eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle,
- k. genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- l. verabschiedet die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zuhanden der Trägerkantone,
- m. erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Beschlüsse gemäss Absatz 1b–f müssen einstimmig erfolgen. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder.

## **E. Organe der Fachhochschule**

### **Artikel 20** *Organe*

<sup>1</sup> Organe der Fachhochschule sind

- a. der Fachhochschulrat,
- b. die Fachhochschulleitung,
- c. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

### **Artikel 21** *Fachhochschulrat*

<sup>1</sup> Der Fachhochschulrat trägt im Rahmen der Vorgaben des Konkordatsrats die strategische Führungsverantwortung.

<sup>2</sup> Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Er wird jeweils für eine Amtszeit gewählt, die der Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrags entspricht.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Konkordatsrat den Fachhochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen.

### **Artikel 22** *Zuständigkeiten des Fachhochschulrats*

Der Fachhochschulrat

- a. ist verantwortlich für die Erfüllung des mehrjährigen Leistungsauftrags,
- b. überwacht die Qualität der Leistungen der Fachhochschule,
- c. regelt die Organisation der Fachhochschule und die Aufgaben der Fachhochschulleitung in einem Statut,
- d. stellt dem Konkordatsrat Antrag zu besonderen personalrechtlichen Bestimmungen,
- e. wählt die Fachhochschulleitung,
- f. stellt dem Konkordatsrat Antrag zum Entwicklungs- und Finanzplan, zum mehrjährigen Leistungsauftrag und zu den jährlichen Finanzierungsbeiträgen gemäss Artikel 28,
- g. verabschiedet das jährliche Budget zuhanden des Konkordatsrats,
- h. verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Konkordatsrats,
- i. nimmt zuhanden des Konkordatsrats Stellung zum Revisionsbericht,
- j. verabschiedet die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zuhanden des Konkordatsrats,

- k. erlässt die notwendigen Reglemente,
- l. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung oder das Vollzugsrecht zugewiesen sind.

### **Artikel 23 *Fachhochschulleitung***

<sup>1</sup> Die Fachhochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie mit und setzt diese um.

<sup>2</sup> Organisation und Aufgaben der Fachhochschulleitung werden im Statut geregelt.

### **Artikel 24 *Revisionsstelle***

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Fachhochschule.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Konkordatsrat Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## **F. Steuerung und Finanzierung**

### **Artikel 25 *Steuerung***

<sup>1</sup> Die Trägerkantone steuern die Fachhochschule über mehrjährige Leistungsaufträge. Der Leistungsauftrag basiert auf dem Entwicklungs- und Finanzplan.

<sup>2</sup> Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a. die Entwicklungsschwerpunkte,
- b. die Leistungs- und Finanzziele der Fachhochschule,
- c. die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone,
- d. die Berichterstattung.

<sup>3</sup> Der Leistungsauftrag hat in der Regel eine Laufzeit von vier Jahren.

<sup>4</sup> Der Entwicklungs- und Finanzplan orientiert sich an den Vorgaben des Bundes.

### **Artikel 26 *Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens***

<sup>1</sup> Die Fachhochschule wird im Rahmen der Vorgaben des Bundes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung.

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat legt in der Fachhochschul-Verordnung die Standards der Rechnungslegung fest.

<sup>3</sup> Für die nur von einem einzelnen Trägerkanton finanzierten Leistungsangebote sind die Kosten und Erträge separat auszuweisen.

## **Artikel 27 *Finanzierung***

- <sup>1</sup> Die Fachhochschule finanziert ihre Aufwendungen durch
- a. Beiträge der Trägerkantone,
  - b. Beiträge des Bundes,
  - c. Beiträge der Nicht-Trägerkantone für ihre Studierenden,
  - e. Gebühren der Studierenden,
  - f. Entgelte für Leistungen an Dritte,
  - g. weitere Drittmittel.

<sup>2</sup> Dienstleistungen sind grundsätzlich kostendeckend zu erbringen.

## **Artikel 28 *Jährlicher Finanzierungsbeschluss***

<sup>1</sup> Gestützt auf den Leistungsauftrag und die rollende Finanzplanung beschliesst der Konkordatsrat jährlich über die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone.

<sup>2</sup> Er kann dabei die Beiträge der Trägerkantone an Veränderungen der Rahmenbedingungen anpassen, soweit das Erreichen der im mehrjährigen Leistungsauftrag definierten Leistungsziele dadurch nicht in Frage gestellt wird.

<sup>3</sup> Sofern der Konkordatsrat für ein Jahr keinen neuen Finanzierungsbeschluss fällt, schulden die Konkordatskantone die Finanzierungsbeiträge gemäss letztem Finanzierungsbeschluss.

## **Artikel 29 *Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone***

- <sup>1</sup> Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone setzen sich zusammen aus
- a. den Beiträgen pro studierende Person aus den Trägerkantonen, wie sie gemäss interkantonalem Recht auch für Studierende aus Nicht-Trägerkantonen geschuldet sind,
  - b. dem Globalbeitrag an die Betriebskosten,
  - c. der Finanzierung der baulichen Infrastruktur,
  - d. dem Sockelbeitrag für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung,
  - e. der Abgeltung der Standortvorteile durch die Standortkantone der Fachhochschule,
  - f. der Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrats und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

<sup>2</sup> Von der Summe der Beiträge gemäss Absatz 1b-d wird die Abgeltung des Standortvorteils gemäss Absatz 1e in Abzug gebracht. Die verbleibenden Beiträge werden nach Massgabe der durchschnittlichen Zahl der Studierenden des vorletzten Kalenderjahrs auf die Trägerkantone aufgeteilt.

<sup>3</sup> Die Finanzierung der baulichen Infrastruktur ist so zu bemessen, dass damit die laufenden Kosten für die bauliche Infrastruktur einschliesslich Abschreibungen und Verzinsungen gedeckt werden können.

<sup>4</sup> Die Abgeltung der Standortvorteile gemäss Absatz 1e beträgt 6 Prozent des Umsatzes, der gemäss Budget im jeweiligen Standortkanton von einer zur Fachhochschule gehörenden Institution zu erwarten ist.

<sup>5</sup> Die Pauschale gemäss Absatz 1f wird von den Trägerkantonen zu gleichen Teilen getragen.

<sup>6</sup> Im Auftrag eines einzelnen Trägerkantons geführte Bildungsangebote sind von diesem kostendeckend zu finanzieren.

<sup>7</sup> Weitere Einzelheiten zur Finanzierung werden in der Fachhochschul-Verordnung geregelt.

### **Artikel 30 *Finanzkompetenz***

<sup>1</sup> Der Fachhochschulrat beschliesst im Rahmen des mehrjährigen Leistungsauftrags jährlich das Budget der Fachhochschule. Das Budget bedarf der Genehmigung des Konkordatsrats.

<sup>2</sup> Die Fachhochschule kann für am Jahresende noch nicht abgeschlossene Projekte zweckgebundene Rückstellungen bilden.

<sup>3</sup> Die Fachhochschule kann Verpflichtungen über die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrags hinaus eingehen, sofern dafür keine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge durch die Trägerkantone nötig ist. Benötigt sie darüber hinaus zusätzliche Mittel, beantragt der Fachhochschulrat dem Konkordatsrat ausserordentliche Beiträge.

### **Artikel 31 *Eigenkapital***

<sup>1</sup> Das Eigenkapital besteht aus einer Pflichtreserve und einer freien Reserve.

<sup>2</sup> Die Pflichtreserve darf nur zur Deckung von Betriebsverlusten oder für Massnahmen zur Weiterführung der Fachhochschule bei schlechtem Geschäftsgang verwendet werden. Über Entnahmen entscheidet der Konkordatsrat.

<sup>3</sup> Die Finanzkompetenzen zur Verwendung der freien Reserve werden in der Fachhochschul-Verordnung geregelt.

<sup>4</sup> Die Fachhochschul-Verordnung regelt die Rückerstattung an die Trägerkantone, wenn ein festzulegender Höchstwert überschritten wird.

### **Artikel 32 *Ergebnisverwendung***

<sup>1</sup> 40 Prozent des Jahresgewinns werden der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese 50 Prozent des maximal zulässigen Eigenkapitals erreicht.

<sup>2</sup> Der verbleibende Ertragsüberschuss wird der freien Reserve zugewiesen, bis das maximale Eigenkapital erreicht ist. Danach verbleibende Überschüsse werden den Kantonen zurückerstattet.

### **Artikel 33 *Bauliche Infrastruktur***

<sup>1</sup> Die Fachhochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie von den Standortkantonen oder von Dritten zu marktgerechten Mietpreisen mietet.

<sup>2</sup> Die Erarbeitung der langfristigen strategischen Infrastrukturplanung erfolgt durch den jeweiligen Standortkanton. Sie ist mit der aktuellen Entwicklungs- und Finanzplanung der Fachhochschule abzustimmen. Die Fachhochschule wird vom Standortkanton einbezogen. Die langfristige strategische Infrastrukturplanung wird dem Fachhochschulrat und dem Konkordatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Konkordatsrat sorgt für die Abstimmung der Planungen unter den Standortkantonen.

<sup>3</sup> Der Konkordatsrat setzt eine paritätische Kommission für bauliche Infrastruktur ein. Diese ist zuständig für die Konkretisierung und Umsetzung der langfristigen Planung.

<sup>4</sup> Der Abschluss von Mietverträgen liegt in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung. Die Verordnung regelt, für welche Mietverträge die einstimmige Zustimmung des Konkordatsrats notwendig ist.

### **Artikel 34 *Steuerfreiheit***

Die Fachhochschule ist in den Trägerkantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

### **Artikel 35 *Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit***

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Fachhochschule haften die Kantone subsidiär. Gegenüber Dritten haften sie solidarisch, im internen Verhältnis haften sie gemäss dem Finanzierungsanteil im Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung.

<sup>2</sup> Die Fachhochschule ist gehalten, besondere Risiken zu versichern.

<sup>3</sup> Die Organe der Fachhochschule und die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der Fachhochschule aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.

## **G. Rechtspflege**

### **Artikel 36 *Vollzug***

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat ist für den Vollzug dieser Vereinbarung verantwortlich.

<sup>2</sup> Für Bereiche, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, gilt das Recht des Sitzkantons.

<sup>3</sup> Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fachhochschule sind im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

### **Artikel 37 *Titelschutz***

<sup>1</sup> Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

<sup>3</sup> Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechend anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

### **Artikel 38 *Rechtsmittel***

<sup>1</sup> Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Zulassung sowie der Aus- und Weiterbildung von Studierenden kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind Disziplinarentscheide.

<sup>2</sup> Gegen Disziplinarentscheide, Einspracheentscheide und die übrigen Entscheide, die von Organen der Fachhochschule gestützt auf diese Vereinbarung beziehungsweise deren Folgeerlasse getroffen werden, kann beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide dieses Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 nicht ausschliesst.

<sup>4</sup> Das Verfahren und der Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern.

### **Artikel 39 *Streitschlichtung***

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus dem Vollzug dieser Vereinbarung zwischen den Trägerkantonen sollen einvernehmlich beigelegt werden.

<sup>2</sup> In Fällen, in denen eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich ist, richtet sich das Verfahren zur Streitschlichtung nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005.

## ***H. Schlussbestimmungen***

### **Artikel 40 *Beitritt***

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Konkordatsrat des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999 (FHZ-Konkordat) gegenüber erklärt.

## **Artikel 41 *Kündigung***

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung, falls dies von einem der verbleibenden Vereinungskantone verlangt wird.

<sup>3</sup> Im Falle einer Kündigung einigen sich die Regierungen der Trägerkantone über die Modalitäten des Austritts beziehungsweise der Aufhebung der Vereinbarung. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen ein-gebrachten Güter Rechnung zu tragen.

## **Artikel 42 *Inkrafttreten der Vereinbarung***

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung fest. Bedingung für das Inkrafttreten ist der Beitritt aller Zentralschweizer Kantone.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird das FHZ-Konkordat vom 2. Juli 1999 aufgehoben.

## **Artikel 43 *Übergangsbestimmungen***

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt die Fachhochschule vom Kanton Luzern die Hochschule Technik und Architektur, die Hochschule für Wirtschaft sowie die Hochschule für Gestaltung und Kunst.

<sup>2</sup> Die Übernahme der Hochschulen gemäss Artikel 3 des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 durch die Fachhochschule wird zwischen den bisherigen Trägern und dem Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 durch Vertrag geregelt. Die Verträge regeln insbesondere die Übernahme von Rechten und Pflichten der bisherigen Träger sowie die Übernahme von Aktiven und Passiven. Die Verträge bedürfen für ihre Gültigkeit der einstimmigen Zustimmung des Konkordatsrats.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt die Fachhochschule die Rechtsnachfolge des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999. Sie übernimmt damit alle aus diesem Konkordat entstandenen vertraglichen Rechte und Pflichten sowie dessen Aktiven und Passiven.

<sup>4</sup> Insoweit und solange neues Vollzugsrecht zu dieser Vereinbarung nicht erlassen ist, gelten die bisherigen Ausführungserlasse des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999, soweit sie dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

Nr. 520a

**Gesetz**

**über die Hochschulen des Kantons Luzern in der  
Fachhochschule Zentralschweiz**

Aufhebung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Januar 2012,

*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999 wird aufgehoben.

**II.**

Die Aufhebung tritt zusammen mit der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: